

ARBEITERWOHLFAHRT

HERAUSGEGEBEN VOM HAUPTAUSSCHUSS
FÜR ARBEITERWOHLFAHRT

3. JAHRG.

1. FEBRUAR 1928

3. HEFT

Die Kindermißhandlung im künftigen Strafrecht.

Von Dr. Gustav Radbruch, Heidelberg.

Die Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen legt gemeinsam mit der Deutschen Zentrale für die Freie Jugendwohlfahrt Vorschläge über die Bestrafung der Kindermißhandlung im künftigen Strafgesetzbuch und Material in Gestalt von 35 Fällen von Kindermißhandlungen vor — Fällen, die den Leser mit Grauen erleben lassen, welcher Unmenschlichkeit Menschen fähig sind.

Die Psychologie der Kindermißhandlungen hat viel mit der Psychologie der Soldatenmißhandlungen gemeinsam: hier wie dort nahezu völlige Wehrlosigkeit gegenüber einer schwer kontrollierbaren Machtstellung, die zu Machtmißbrauch zu verleiten geeignet ist. Aber die Kindermißhandlung senkt ihre Wurzeln weit tiefer ins Unbewußte hinein und wäre wohl einer psychoanalytischen Durchleuchtung auf ihre letzten, sicherlich zum Teil sexuellen Untergründe bedürftig. Ganz überwiegend sind es in den vorliegenden Fällen Frauen, die sich der Grausamkeit gegen Kinder schuldig machen, überwiegend Stiefmütter, aber auch Mütter im Verhältnis zu ihren vorehelichen Kindern. Nicht selten sind geistig minderwertige Kinder die unglücklichen Opfer der Mißhandlung. Soweit Männer sich der Mißhandlung schuldig machen, stehen sie meist unter Alkoholeinfluß, aber immer wieder zeigt sich erschreckend die Unfähigkeit oder Ungeneigtheit der Männer, Mißhandlungen der Kinder durch ihre Frauen entgegenzutreten: „Der Stiefvater, der als fleißiger Mann geschildert wird, stand offensichtlich unter dem Einfluß seiner Frau“; „Offenbar hat der Vater nicht gewagt, seiner zweiten Frau dies energisch zu unterbinden“; „Der Vater verhielt sich dem Treiben seiner Frau gegenüber teilnahmslos“. Hervorzuheben ist auch die Gleichgültigkeit oder Feigheit der Nachbarn, die dem Treiben unmenschlicher Eltern allzulange unfähig zusehen, bis sie sich zu einer Anzeige entschließen. Schließlich sind die geringen Strafen erstaunlich, welche

die Gerichte in solchen Fällen vielfach noch immer für angemessen halten und die wohl kaum allein mit „einer ganz unangebrachten Abneigung gegen Einmischung in Familienangelegenheiten, aus einer zur Verzerrung getriebenen Achtung von einer wenn auch noch so unwürdigen Autorität“ hinreichend erklärt werden können (so Simon Katzenstein in der Zeitschrift „Die Justiz“, Bd. II, S. 606).

Der Strafgesetzentwurf bringt an Stelle des § 223a Abs. 2, in dem heute die Kindermißhandlung bedroht wird, in § 265 eine weiter ausgreifende Bestimmung folgenden Wortlauts zum Vorschlag:

„Wer an Kindern, Jugendlichen oder wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit Wehrlosen, die seiner Fürsorge oder Obhut unterstehen oder seinem Hausstand angehören oder die der Fürsorgepflichtige seiner Gewalt überlassen hat, grausam oder in der Absicht, sie zu quälen, oder durch böswillige Vernachlässigung seiner Pflicht, für sie zu sorgen, eine Körperverletzung begeht, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu fünf Jahren.“

Im Anschluß an die wertvollen Ausführungen von Simon Katzenstein („Justiz“, Bd. II, S. 602 ff.) und die Vorschläge der beiden bereits erwähnten Jugendpflegeorganisationen sind die folgenden Aenderungen dieser Vorschläge anzuregen:

Zunächst bedarf der Personenkreis, dem die Strafdrohung gilt, einer doppelten Erweiterung. Unvergessen bleibt der Fall des armen Schlosserlehrlings, den man im Juni 1904 in Grunewald bei Berlin erhängt auffand, den Körper mit Blut und Striemen bedeckt, der keine andere Rettung vor der Brutalität seines Meisters gewußt hatte als den Tod, ein Fall, der bekanntlich zur Gründung des Berliner Vereins der Lehrlinge und jugendlichen Arbeiter und damit überhaupt zur Arbeiterjugendbewegung den Anlaß gab. Noch immer ist § 127a der Gewerbeordnung in Geltung, der dem Meister gegenüber dem Lehrling ein Züchtigungsrecht gibt. Um so mehr muß im Lehrlingsverhältnis wie im Arbeitsverhältnis überhaupt gegen Mißhandlungen unter Mißbrauch der dadurch begründeten Abhängigkeit Vorsorge getroffen werden.

§ 265 berücksichtigt weiter den Mißbrauch der Gewalt nur insoweit, als diese Gewalt dem Täter durch den Fürsorgepflichtigen überlassen war. Es ist kein Grund einzusehen, warum nicht auch, wer die Gewalt über das Kind unrechtmäßig, etwa durch Entführung des Kindes, erworben hat, der Strafdrohung wegen Kindermißhandlung unterfallen sollte.

Was die strafbaren Handlungen betrifft, so ist die vorliegende Bestimmung durch die Erfordernisse der Grausamkeit, der Böswilligkeit, der Absicht zu quälen eingeschränkt. Grausamkeit fordert einen besonders hohen Grad von Rohheit; Böswilligkeit, Absicht zu quälen liegen nur dann vor, wenn der Täter aus feind-

seliger Gesinnung gegen das Kind, um ihm zu schaden oder es zu kränken, aus Freude an dem Leiden des Kindes, das Kind mißhandelt hat. Diese Beschränkung auf geradezu satanische Fälle würde die Bestimmung stark entwerten. Es muß genügen, daß der Täter das Kind „gequält“, d. h. ihm dauernde oder immer wiederkehrende Leiden zwecklos zugefügt, daß er es „roh“, d. h. sinnlos und gefühllos mißhandelt, daß er es „gröblich“ vernachlässigt hat.

Die wichtigste Frage aber ist, inwieweit es möglich sei, die Bestimmung über die Verletzung des Körpers hinaus auf seelische Mißhandlung, Gefährdung und Schädigung zu erstrecken. Nach dem Entwurfe wie nach geltendem Recht müßte jener unmenschliche Vater straflos bleiben, von dem Frieda Duensing, die unvergessliche Gründerin der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge, erzählt, daß er sein Kind, einen verschüchterten, einsamen Knaben von acht Jahren, züchtigte, indem er ihm seinen einzigen Freund und Gespielen, ein Kaninchen, totschiug, ihm die Leiche ins Bett legte und den Knaben zwang, eine ganze Nacht neben dem Leichnam seines Lieblings zuzubringen. Solche Fälle sind hinreichend scharf umrissen und werden durch das Wort „Quälerei“ auch eindeutig genug umschrieben, um in die zukünftige Strafdrohung aufgenommen werden zu können. Auch die Strafgesetzgebung kann an den Erkenntnissen der Tiefenpsychologie von der oft verhängnisvollen Wirkung solcher Kindheitserlebnisse nicht weiterhin vorübergehen.

Fraglich erscheint dagegen, ob es möglich sei, über die seelische Mißhandlung, die Erregung seelischer Schmerzen, hinaus auch die Gefährdung und Schädigung des seelischen Wohls und der seelischen Entwicklung unter Strafe zu stellen, etwa nach dem Vorschlage von Frieda Duensing jeden mit Strafe zu bedrohen, der „vorsätzlich seiner elterlichen, vormundschaftlichen oder pflegschaftlichen Fürsorgepflicht zuwider das Wohl eines Minderjährigen gefährdet oder verletzt“, oder mit dem Schweizer Entwurf (1918, Art. 118) denjenigen, „der ein Kind unter 16 Jahren, dessen Pflege und Obhut ihm obliegt, so vernachlässigt oder grausam mißhandelt, daß dessen geistige Entwicklung geschädigt oder schwer gefährdet wird“. Solche Vorschläge wurden vor 100 Jahren im Anschluß an den berühmten Fall Kaspar Hausers von dem großen Kriminalisten Feuerbach und anderen unter dem Schlagwort vom „Verbrechen im Seelenleben“ oder „gegen die Geisteskräfte“ nachdrücklich geltend gemacht, fanden aber in der Gesetzgebung nur vereinzelt Widerhall. Das sächsische Strafgesetzbuch von 1838 bestimmte in Artikel 137 und noch das spätere sächsische Gesetzbuch von 1855 in Artikel 168, daß es als Körperverletzung auch zu betrachten sei, wenn jemand „die Ausbildung der zu selbständigem bürgerlichen Bestehen erforderlichen Geisteskräfte eines Menschen unterdrückt hat“. Aus doppeltem Grunde hat dieser Gedanke sich bisher nicht durchzusetzen vermocht. Schon Feuerbach hat darauf hingewiesen,

daß der Tatbestand eines solchen Verbrechens „in dem Grunde einer Menschenseele ruht“, also richterlicher Feststellung nur mit großer Irrtumsgefahr zugänglich ist. Entscheidend aber ist, daß das „Wohl“, die „Entwicklung“ des Kindes nicht einmal rein psychologische Tatsachenbegriffe sind, sondern Wertbegriffe, die sich jeder Weltanschauung und jeder pädagogischen Methode verschieden darstellen. Solche Begriffe sind aber in strafgesetzlichen Tatbeständen ihrer Mißbräuchlichkeit wegen unverwendbar.

Es erscheint deshalb nicht tunlich, auch die seelische Schädigung (mit Katzenstein) durch gröbliche Vernachlässigung der Sorgspflicht in die Bestimmung aufzunehmen. Nur in der Weise etwa könnte man das elterliche Pflichtbewußtsein schärfen, daß man für bestimmt unmissene Fälle verzögerter und gefährdeter Entwicklung den Eltern unter Strafe Anzeigepflichten auferlegt, z. B. für die Fälle der Taubheit, Taubstummheit, Blindheit, Epilepsie, Geisteskrankheit, Idiotie, des Stotterns oder der in einem bestimmten Lebensalter noch mangelnden Sprachfähigkeit.

Es wurde oben an den in der vorliegenden Schrift mitgeteilten Kindermißhandlungsfällen gezeigt, wie gleichgültig oder energielos Männer vielfach dem Treiben ihrer Frauen zusehen. Die Gerichte zeigen sich offenbar wenig geneigt, solche Männer unter dem Gesichtspunkt der rechtswidrigen Unterlassung als Mittäter an den von ihren Frauen begangenen Kindermißhandlungen zu bestrafen. Obgleich eine solche Bestrafung bereits nach allgemeinen Strafrechtsgrundsätzen möglich ist, empfiehlt es sich deshalb, durch eine besondere Bestimmung den Strafrichter darauf hinzuweisen, daß auch, wer seiner Sorgspflicht zrwider Mißhandlungen duldet, ihretwegen bestraft werden könne.

Dagegen halte ich den Vorschlag (Katzensteins), in § 199 des Entwurfs auch die unterlassene Anzeige begangener Kindermißhandlungen unter Strafe zu stellen, für gefährlich. Es könnte gerade ein neuer Beweggrund für die Unterlassung der Anzeige einer Kindermißhandlung sein, wenn dem Anzeigenden künftig nicht nur die vorwurfsvolle Frage drohte: „Warum haben Sie von diesem Treiben nicht längst Mitteilung gemacht?“, sondern überdies noch Bestrafung seiner bisherigen Gleichgültigkeit oder Zaghaftigkeit. Gegen das allzuspäte Bekanntwerden von Kindermißhandlungen kann nur der Ausbau des Fürsorgewesens, die Vermehrung und die erhöhte Wachsamkeit seiner Aufsichtsorgane Vorsorge treffen.

Die gemachten Vorschläge seien in folgendem Fassungs-vorschlag für § 265 zusammengefaßt:

„Wer Kinder, Jugendliche oder wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit Wehrlose, die seiner Fürsorge oder Obhut unterstehen oder seinem Hausstand angehören oder sich in seiner Gewalt befinden oder auf Grund eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses von ihm abhängig sind, quält oder roh mißhandelt oder

durch gröbliche Vernachlässigung seiner Pflicht, für sie zu sorgen, an der Gesundheit schädigt, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

Gleiche Strafe trifft den, der seiner Pflicht zur Fürsorge und Obhut zuwider solche Handlungen duldet.

In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu fünf Jahren."

Der Weg des Schankstättengesetzes.

Von Clara Bohm-Schuch.

Schon vor dem Kriege ergab sich die Unzulänglichkeit der gesetzlichen Bestimmungen über das Schankstättenwesen, wie sie in der Gewerbeordnung enthalten sind. Einerseits hatte der Bedürfnisnachweis — wie er gehandhabt wurde — nicht verhindern können, daß unlaute Elemente die Konzession zum Ausschank von Alkohol erhielten und daß Schankstätten weit über das wirkliche Bedürfnis hinaus errichtet wurden; andererseits wurde diese Bestimmung vielfach benutzt, um aus politischen Gründen — besonders auf dem Lande — die Genehmigung zum Betriebe einer Gastwirtschaft zu versagen. Der Reichskanzler sah sich deshalb genötigt, dem Reichstag im Februar 1914 den Entwurf einer Novelle zur Abänderung der Gewerbeordnung vorzulegen, deren Beratung jedoch durch den Ausbruch des Krieges verhindert wurde. Die Nahrungsmittelknappheit während des Krieges zwang die Regierung, wiederholt Verordnungen zu erlassen, die die Verarbeitung von Lebensmitteln zu alkoholischen Getränken verboten, so daß der Alkoholgenuß — und seine traurigen Folgen — in weitestem Maße zurückgingen. Nach Beendigung des Krieges setzte die Produktion sehr bald wieder in größerem Umfange ein, obwohl Deutschland noch immer große Knappheit an Nahrungsmitteln hatte. In den Jahren 1920/21 wurden bereits wieder 23 438 000 Hektoliter Bier gebraut, 1922/23 betrug Produktion und Verbrauch schon 33 Millionen Hektoliter und daneben noch 625 000 Hektoliter Branntwein.

Diese Entwicklung erregte Besorgnis bei verantwortlichen Menschen in allen Volksschichten. Am meisten naturgemäß in der Sozialdemokratie, weil in der Arbeiterschaft Alkoholgefahren und -schädigungen als Folge der sozialen Zustände (relativ geringes Einkommen, schlechte Wohnung und Ernährung, Arbeitslosigkeit u. a.), am größten sind. Es wurde deshalb der Antrag auf Vorlegung eines Schankstättengesetzentwurfes gestellt, der, nach Verhandlungen im bevölkerungspolitischen Ausschuß, zu einer Entschließung des Reichstags führte, in der außer anderen Maßnahmen die Vorlegung eines Gesetzentwurfes gegen den Alkoholmißbrauch dringend verlangt wurde. (Nr. 2438 der Drucksachen.) Reichsrat und Gewerkschaften wünschten ein Vorgehen in gleicher Richtung, „um der Vergeudung von lebenswichtigen Nahrungsstoffen zur

Herstellung reiner Genußmittel wirksam entgegenzutreten“. Als durch die Ruhrbesetzung die wirtschaftliche Not weiter Volkskreise täglich wuchs, sah sich die Regierung gezwungen, in dem Notgesetz vom 24. Februar 1923 Bestimmungen zu erlassen, die eine wesentliche Einschränkung des Alkoholkonsums bedeuteten, und am 6. Juni 1923 legte der volksparteiliche Wirtschaftsminister Dr. Becker dem Reichstag den Entwurf eines Schankstättengesetzes vor, das eine vernünftige Grundlage zur Bekämpfung des Schankstättenunwesens wie des Alkoholmißbrauches bot. Dieser Entwurf brachte neben einem wirksameren Schutz der Jugend eine Neuregelung der Bedürfnisfrage, die allein geeignet erscheint, Auswüchse und Ungerechtigkeiten bei Erteilung der Schankkonzession zu vermeiden. § 26 dieses Entwurfes brachte das sogenannte Gemeindebestimmungsrecht. Er lautete:

„Durch Landesgesetz kann angeordnet werden, daß auf Verlangen eines Fünftels der zur Gemeindevahl berechtigten Mitglieder einer Gemeinde oder eines Gemeindebezirks in der Gemeinde oder dem Gemeindebezirk darüber abgestimmt wird, ob in der Gemeinde oder dem Gemeindebezirke

1. für neu zu errichtende Gast- und Schankwirtschaften die Erlaubnis, geistige Getränke auszuschenken, künftig noch erteilt werden darf oder nicht,
2. die Erlaubnis, geistige Getränke auszuschenken, für bestehende Gast- und Schankwirtschaften im Falle des Besitzwechsels erneuert werden darf oder nicht,
3. das Ausschenken und Verabfolgen geistiger Getränke oder bestimmter Arten dieser Getränke
 - a) nur im Kleinhandel oder
 - b) nur in Gast- und Schankwirtschaften oder
 - c) in Gast- und Schankwirtschaften und im Kleinhandel verboten werden soll.

Wenn drei Viertel aller Wahlberechtigten sich an der Abstimmung beteiligen und zwei Drittel der gültigen Stimmen für das Verbot abgegeben werden, hat die zuständige Behörde binnen zwei Monaten nach dem Tage der Abstimmung entsprechende Anordnungen zu erlassen. Das Verbot, geistige Getränke auszuschenken oder zu verabfolgen (Ziff. 3), wird sechs Monate nach der Verkündigung wirksam.

Eine neue Abstimmung darf erst fünf Jahre nach einer früheren Abstimmung zugelassen werden. Die erlassenen Aenderungen dürfen nur aufgehoben oder eingeschränkt werden, wenn an der neuen Abstimmung drei Viertel aller Wahlberechtigten sich beteiligen und zwei Drittel der gültigen Stimmen für eine Aufhebung oder Einschränkung abgegeben werden.

Die Erlaubnis ruht während der Dauer des Verbots, geistige Getränke auszuschenken oder zu verabfolgen, in dem Umfange der Einschränkung.

Nach zwölfjähriger Dauer des Verbots erlischt die Erlaubnis, soweit sie von dem Verbot betroffen war.

Die oberste Landesbehörde erläßt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.“

Damit waren die Interessenten des Brau- und Brennkapitals auf den Plan gerufen. Alle Mittel wurden von dieser Seite aufgeboten, um gegen den Gesetzentwurf und die Abstinenzbewegung Stimmung zu machen. Ueberall wurde die Legende verbreitet, es handle sich um eine Trockenlegung Deutschlands, ähnlich, wie sie in Amerika Gesetz ist. Dieser Kampf wurde in unverminderter Stärke fortgesetzt, als durch die Auflösung des Reichstags im Frühjahr 1924 der Entwurf seine negative Erledigung fand, und er dauert jetzt noch an.

Am 6. Februar 1925 verhandelte der bevölkerungspolitische Ausschuß des Reichstags abermals über einen Antrag von Mitgliedern der sozialdemokratischen Fraktion, der die Regierung ersuchte, umgehend dem Reichstag den Entwurf des Schankstättengesetzes vorzulegen, mit dem Ergebnis, daß der Reichstag ersucht wurde, diesen Antrag unverändert anzunehmen. Bei den Verhandlungen im Plenum am 18. Februar 1925 kam es zu wahren Stürmen, und das Ergebnis war die Ablehnung des sozialdemokratischen, aber die Annahme folgenden Antrags, der von Mitgliedern der deutschen nationalen Fraktion eingebracht war: „die Reichsregierung zu ersuchen, schleunigst ein Gesetz zum Schutze der Jugend gegen die Gefahren des Alkoholismus und zur Verbesserung des Schankkonzessionswesens unter Ablehnung der Trockenlegung Deutschlands vorzulegen“.

Nachdem der Genosse Sollmann bei den Etatsberatungen 1926 noch einmal die Forderung nach gesetzlicher Neuregelung der Materie mit Einschluß des Gemeindebestimmungsrechts erhoben und der Reichstag in seiner Sitzung vom 11. Mai 1926 die Einführung des Gemeindebestimmungsrechts abgelehnt hatte, wurde dem Reichstag unter dem 20. Mai 1927 durch den volksparteilichen Wirtschaftsminister Dr. Curtius ein neuer Entwurf eines Schankstättengesetzes vorgelegt, der in erster Lesung vom Plenum des Reichstags am 20. Juni 1927 besprochen und dem volkswirtschaftlichen Ausschuß zur Beratung überwiesen wurde. Diese Beratungen haben im Dezember 1927 begonnen.

Der neue Entwurf nimmt auf die Interessen des Alkoholkapitals weitestgehende Rücksicht; es ist darum nicht ausgeschlossen, daß er noch von dem gegenwärtigen Reichstag verabschiedet wird, um ein weiteres Glied der Gesetzeskette „zum Schutze der Jugend“ zu bilden, die im Lustbarkeits- und Schmutz- und Schundgesetz begonnen wurde und die mit dem Reichsschulgesetz würdig geschlossen werden soll.

Die sozialdemokratische Fraktion des Reichstags hat bereits bei der ersten Lesung durch ihre Sprecherin, Frau Schulz (Westfalen),

die ernststen Bedenken gegen die Regierungsvorlage geäußert und auf die Enttäuschung weiter Volksschichten hingewiesen. In keiner Weise entspricht der Entwurf den Anforderungen eines brauchbaren Schutzgesetzes gegen die Gefahren des Alkohols und nicht einmal dem Mißbrauch alkoholischer Getränke soll wirksam entgegengetreten werden.

Voraussetzung für die Erlaubnis zum Betriebe des Gewerbes ist nach § 1 Ziff. 2 wie bisher, der Nachweis des Bedürfnisses. Da aber an keiner Stelle des Entwurfs die Rede davon ist, daß über diese Bedürfnisfrage die wahlberechtigten Gemeindeglieder entscheiden sollen, so bleiben alle Mängel und Ungerechtigkeiten, die das System bisher ergab, bestehen. Die Versagung der Erlaubnis regelt sich im großen und ganzen nach den schon bestehenden Bestimmungen, wenn dieselben auch in Ziff. 1 § 2 erweitert formuliert wurden. Neu ist nur in § 2 die Ziffer 2, wonach die Erlaubnis zu versagen ist, „wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller die Vorschriften über die Beschäftigung von Arbeitern und Angestellten nicht einhalten wird“.

Welchen Wert diese einschränkende Bestimmung hat, müßte die Praxis lehren; in dem Zusammenhang des vorliegenden Entwurfes wirkt sie wie ein Entgegenkommen an die Arbeitnehmerschaft, das nichts zu bedeuten hat. — Der Entwurf von 1923 sah einen besonderen Schutz der Angestellten und Gäste gegen ansteckende Krankheiten vor; der § 11 des vorliegenden Entwurfes sagt ganz allgemein, daß dem Inhaber nach Erteilung der Erlaubnis Auflagen gemacht werden können „zum Schutze der Gäste, Angestellten und Arbeiter gegen Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit“.

Ebenso ist es ganz unzureichend, wenn nach § 11 dem Inhaber die Auflage nur gemacht werden kann, neben den alkoholischen auch alkoholfreie Getränke zu führen. Das ist besonders bedenklich für das flache Land, wo in einem Dorfe sich oftmals nur eine Gastwirtschaft befindet, auf die auch alle Durchreisenden angewiesen sind. Es ist zu verlangen, daß aus der Kann- eine Mußbestimmung gemacht wird.

Am allerbedenklichsten ist aber die Verminderung des Schutzes der Jugend vor den Gefahren des Alkohols, die der § 16 bringt. Nach dem jetzt geltenden Recht vom 24. Februar 1923 ist es verboten, Branntwein an Jugendliche unter 18 Jahren zu verabreichen. Absatz 1 des § 16 des vorliegenden Entwurfs lautet: „Verboten ist, an Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gegen Entgelt Branntwein im Betrieb einer Gast- oder Schankwirtschaft oder im Kleinhandel zu verabreichen.“ Damit ist praktisch das Verbot überhaupt aufgehoben. Wenn die nach diesem Gesetz Minderjährigen Schnaps und Likör trinken wollen, wird ein über 18 Jahre alter die Bezahlung für alle übernehmen. Sie können vorher oder nachher abrechnen, denn das ist nicht verboten. Verboten ist ja auch nicht, daß Jugendliche unter 18 Jahren

überhaupt oder in öffentlichen Verkaufsstellen Schnaps trinken, sondern verboten ist nur, daß sie ihn selber kaufen. Wer in der Jugendfürsorge tätig ist, weiß, wie oft der bestehende gesetzliche Schutz heute schon durchbrochen wird, wie oft das Traktieren mit süßen Schnäpsen gerade ganz jungen Mädchen und Burschen zum Verhängnis wird. Es muß darum aus diesen Kreisen der schärfste Protest gegen die Verminderung des gesetzlichen Schutzes kommen. Genau so unannehmbar ist es, wenn nach Absatz 2 des § 16 in Zukunft es verboten ist: „an Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in Abwesenheit des zu ihrer Erziehung Berechtigten oder seines Vertreters auch andere geistige Getränke oder nikotinhaltige Tabakwaren im Betrieb einer Gast- oder Schankwirtschaft zu eigenem Genusse zu verabreichen.“ Bisher war das Schutzalter 16 Jahre; nach dem neuen Gesetzentwurf dürfen sich Jungs und Mädels schon von 14 Jahren ab ohne ekerliche Begleitung in Bier und Wein betrinken (in Begleitung der Eltern durften sie es auch bisher, wenn die sie mittrinken ließen). „Mittrinken“ dürfen sie übrigens auch Schnaps, wenn der Spender der Vater oder der Vormund ist. In einer Zeit, wo man Gesetze gegen minderwertige Literatur und Schaustellungen, angeblich zum sittlichen Schutz der Jugend, macht, will man dieselbe Jugend, aus Gründen der persönlichen Freiheit, ohne Bedenken den alkoholischen Gefahren überlassen. Ein größerer Widersinn ist kaum noch denkbar. Zwar wird im Absatz 3 verboten, „geistige Getränke im Betrieb einer Gast- und Schankwirtschaft oder im Kleinhandel an Betrunkene zu verabreichen“, doch wird diese durch die vorangehenden Bestimmungen der Absätze 1 und 2 für Jugendliche vollkommen gegenstandslos, weil in denselben gestattet ist, daß sie sich betrinken bzw. betrunken gemacht werden. Wenn an diese Betrunkenen keine weiteren Getränke verabreicht werden, sind sie leicht zu schlimmsten Ausschreitungen geneigt, darum wäre es sicher besser, das Betrunknenwerden unmöglich zu machen.

Wenn im § 19 gesagt wird, daß vor Erteilung der Erlaubnis oder bei Zurücknahme derselben die oberste Landesbehörde bestimmen kann, „daß auch der Gewerbeaufsichtsbeamte, das Jugendamt, gemeinnützige Vereine sowie die örtliche oder bezirkweise Berufsvertretung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer der beteiligten Gewerbe gehört werden“, so wirkt auch das im Zusammenhang mit dem § 16 nicht anders als eine Beruhigungsgeste. Hier ist nur eine reichsgesetzliche Mußbestimmung am Platze.

Bedenken muß es erregen, wenn der Ausschank von Milch und der Betrieb von alkoholfreien Speisewirtschaften ebenso der Konzessionierungspflicht unterliegt wie der Ausschank oder Kleinhandel mit Bier und Schnaps. Zu fordern ist ferner unbedingt ein Verbot des Ausschanks und Verkaufs alkoholischer Getränke bei Schul-, Jugend- und Sportfesten sowie auf Turn-, Sport-, Spiel- und Badeplätzen.

Die vom Reichstag angenommene Entschliessung vom 18. Februar 1925 forderte ausdrücklich ein Gesetz zum Schutze der Jugend gegen die Gefahren des Alkoholismus; der vorliegende Gesetzentwurf bringt das Gegenteil. Er zeigt ganz offensichtlich das Bestreben, die Interessen des Alkoholkapitals nicht zu verletzen. Diesem Zwecke müssen auch zum Teil die Bestimmungen dienen, die sich gegen das Gastwirtsgewerbe richten, ohne etwas zu nutzen.

Zwei volksparteiliche Wirtschaftsminister haben die Entwürfe zu einem Schankstättengesetz verantwortlich gezeichnet. 1923 Herr Dr. Becker, der in seinem Entwurf das Ziel verfolgte, mit der Beseitigung der Alkoholschäden zu beginnen und das Selbstbestimmungsrecht des Volkes in uräigensten Lebensfragen zu erweitern. 1927 Herr Dr. Curtius, der den Pelz des Bären waschen, ihn aber um keinen Preis naß machen möchte, und der deshalb nicht nur die demokratischen Grundsätze seines Parteifreundes, sondern den Schutz der Jugend preisgibt. Die Zeiten haben sich geändert, vielleicht ändern sie sich bald wieder. Besonders im Interesse des sozialen und kulturellen Aufstiegs der Jugend wäre es dringend zu wünschen.

Gesundheitsfürsorge im Landkreise.

Ein Bericht

von Kreiskommunalarzt Dr. med. et dent. Wohlfärber,
Burg, Bezirk Magdeburg. (Fortsetzung.)

Die Hausbesuche finden ihre nötige Ergänzung durch die Beratungsstunden, die regelmäßig in den vier Städten und größeren Gemeinden des Kreises, nach Bedarf auch in kleineren Orten, vom Kreiskommunalarzt abgehalten werden. Der Besuch dieser Stunden ist freiwillig. Erscheint es den Fürsorgerinnen angebracht, weisen sie bei ihren Hausbesuchen auf diese Möglichkeit der ärztlichen Beratung hin. In der zweiten Hälfte des Jahres 1926 fanden 1572 Untersuchungen in diesen Beratungsstunden statt. In der größten Stadtgemeinde mit etwa 4600 Einwohnern finden die Beratungsstunden vierzehntäglich, sonst alle vier bis sechs Wochen statt. Für die genannte vierzehntägliche Sprechstunde gelten folgende Zahlen: das erste Jahr vollendeten im Ort im Jahre 1926 82 Kinder. Davon waren ehelich 70, unehelich 12. Fürsorgebedürftig waren 71, nicht fürsorgebedürftig 11. Von diesen 82 Kindern besuchten die Beratungsstunde: 56 eheliche, 10 uneheliche, 61 Fürsorgebedürftige, 5 nicht fürsorgebedürftige. Die übrigen wurden von den Fürsorgerinnen besucht. Von der Möglichkeit, säumige Mütter unehelicher Kinder nötigenfalls durch den Amtsvormund zum Erscheinen zu veranlassen, ist bisher kein Gebrauch gemacht worden.

Im allgemeinen wird heute ärztliche Behandlung nicht zu den Aufgaben der Stelle, die die Gesundheitsfürsorge durchführt, gerechnet. Außerhalb dieses Verhaltens steht jedoch die Tatsache,

der Mutter in der Beratungsstunde Ernährungsvorschriften für ihr Kind zu geben, wodurch ein gutes Gedeihen des Säuglings gewährleistet werden soll. Daß dies Thema auf dem Lande besonders wichtig ist, dürfte ohne weiteres einleuchten.

In Notfällen werden Nährmittel, Lebertran und Wäsche abgegeben. Dann werden Stillscheine ausgefüllt und evtl. auch die Anträge auf Wochenfürsorge gestellt.

Die Hauptsache bildet jedoch das Verfolgen des Gedeihens des Kindes, seiner Pflege und Ernährung.

Für die genannten Zwecke stehen uns zurzeit 2400 Mark pro Jahr zur Verfügung, eine Summe, die zwar nicht groß ist, aber doch manche Not lindern kann. Die Stillverhältnisse liegen bei uns nicht ungünstig. Von 997 Kindern, die 1926 das erste Lebensjahr vollendeten, wurden gestillt: überhaupt nicht 112 = 11 Proz., bis zu einem Monat 180 = 18 Proz., bis zu einem halben Jahr 396 = 40 Proz., darüber 309 = 31 Proz.

Rund zwei Drittel aller Säuglinge erhalten also bei uns Muttermilch, den besten Schutz und die beste Heilnahrung länger als einen Monat, also über die Zeit der größten Gefährdung.

Aber was für Fehler werden trotzdem bei der Ernährung gemacht, was wird schon in frühester Kindheit zur Muttermilch zugefüttert, wie wird überfüttert und wie wird oft genug noch trotz des Hinweises am Falschen festgehalten! Das die künstliche Ernährung oft vor dem Eingreifen der Fürsorge in ganz falsche Bahnen geraten war, braucht nach dem Gesagten kaum betont werden.

Eine spätere Generation soll nach Möglichkeit besser vorgebildet an das Kind herangehen. Deshalb haben wir es versucht, im letzten Schuljahrgang für die Mädchen Lehrkurse über Säuglingspflege abzuhalten und sind mit den Erfolgen recht zufrieden.

Um die Mütter zum Stillen anzureizen, hat der Kreis Stillprämien ausgesetzt, die nach einem halben Jahr und nach neun Monaten Stillen der Mutter in Höhe von je 5 Mark ausgezahlt werden.

An sich wäre es richtiger, die nach neun Monaten ausgezahlte Prämie schon nach einem Vierteljahr zu zahlen, denn mit neun Monaten ist das Kind schon über die größte Gefährdung hinweg. Es würden jedoch die Kosten dadurch wesentlich ansteigen, so daß zunächst alles beim alten bleiben muß.

Ich sprach oben von den sozialen Verhältnissen in den Landkreisen. Ich möchte deshalb noch kurz einige Zahlen darüber folgen lassen. Es stehen zur Verfügung die Zahlen von 1015 Säuglingen. In 95 Fällen muß bei Anlegung eines wegen des Wohnungsmangels weitherzigen Standpunktes die Wohnung dieser Säuglinge als überfüllt bezeichnet werden. Fast jeder zehnte Säugling lebt also in einer überfüllten Wohnung.

117mal ist die Wohnung dunkel, feucht oder überhitzt, 112mal wird sie als unsauber bezeichnet, 21mal hat der Säugling kein eigenes Bett, 49mal ist die Bett- und Leibwäsche unzureichend.

Dann bedenke man, daß in 87 Fällen bei Familienangehörigen dieser Säuglinge Tuberkulose festgestellt ist oder wenigstens der Verdacht dieser Krankheit besteht, um bei Berücksichtigung der großen Disposition der Säuglinge für tuberkulöse Infektion ihre Tuberkulosegefährdung ermessen zu können.

Von Wichtigkeit ist die Geburtennummer der Säuglinge, die ich im folgenden für drei von fünf Fürsorgebezirken angeben kann. Hier waren von 657 Säuglingen das erste Kind 231, das zweite 193, das dritte 100, das vierte 56, das fünfte 28, das 6. 21, das siebente und mehr Kind 28.

Zur Erhaltung der Bevölkerungszahl ist rein rechnerisch die Geburt von 3,6 Kindern pro Familie nötig. (Praktisch, da die Geburt von 3,6 Kindern nicht gut angängig ist, drei Kinder über das fünfte Jahr zu bringen. Grothjan.) Nur 20 Prozent der obigen Kinder sind aber ein viertes oder späteres Kind, während zur Erhaltung der Volksziffer aber etwa 25 Proz. ein, zwei, drei und spätere Kinder geboren werden müßten.

Von 240 Müttern in einem Bezirk sind a) selbstversichert 10 eheliche, 20 uneheliche; b) unversichert 61 eheliche, 4 uneheliche; c) erhielten Familienwochenhilfe. 132 eheliche, 2 uneheliche; d) Wochenfürsorge 3 eheliche, 8 uneheliche Mütter. Auf ein uneheliches Kind wurden fast fünf (genau 4,77) eheliche Kinder geboren. Es starben auf jeden unehelichen Säugling im ersten Lebensjahr ungefähr drei eheliche (genau 2,89), während auf jedes uneheliche Kind nach dem Geburtenverhältnis bei gleicher Sterblichkeit fünf sterben müßten. Die Sterblichkeit der unehelichen Säuglinge ist also bei uns fast 60 Proz. höher als die der ehelichen, ein Zeichen für die Notwendigkeit weiterer Schutzmaßnahmen für die unehelichen Säuglinge. Auch im späteren Leben sind uneheliche Kinder naturgemäß gefährdeter als Kinder, die den Schutz der Ehe genießen. Wir geben deshalb auch die nachgehende Gesundheitsfürsorge für die Unehelichen, die im allgemeinen für die Ehelichen mit dem ersten Jahre aufhört, mit diesem Zeitpunkt nicht auf, sondern setzen sie möglichst lange fort (Amtsvormundschaft).

Daß die Säuglingssterblichkeit nicht unwesentlich zurückgegangen ist, dürfte zu einem nicht geringen Teil mit auf die Säuglingsfürsorge zurückzuführen sein. Sie ist von 135 Proz. der Lebendgeburten auf 12,3 Proz. im letzten Jahre gefallen. Der Geburtenüberschuß betrug 534. Die Zahl der Todesfälle betrug insgesamt 10,7 Promille. Die Zahl der Kleinkinder, die in die Sprechstunden kamen oder aus besonderen Gründen überwacht wurden, ist ständig im Zunehmen begriffen.

Auf die Säuglings- und Kleinkinderfürsorge folgt nach dem Alter der Befürsorgten die Schulkinderfürsorge. Die Erfassung sämtlicher Schulkinder ist durch die Schule ohne weiteres möglich. Reihenuntersuchungen können auf dem Lande wie in der Stadt abgehalten werden. Schwieriger ist es mit den nachfolgenden Einzel-

untersuchungen. Da hat es sich bei uns bewährt, die Kinder nach einer zentralen Ortschaft, die nicht zu weit von ihrem Wohnort entfernt liegt (dem Wohnort der Fürsorgerin) zu bestellen und dort — etwa in der Schule — nachzuuntersuchen.

Wird bei den Untersuchungen ein Leiden festgestellt, das einer Behandlung bedarf, so erhalten die Eltern eine Nachricht. Im letzten Halbjahre erfolgte eine solche Benachrichtigung 380mal bei 3173 Untersuchten.

Um eine Uebersicht über den Erfolg dieser Mitteilung zu haben, wurden die Fürsorgerinnen angewiesen, nach längeren Wochen eine Nachweisung einzureichen darüber, ob die den Eltern angeratenen Maßnahmen ausgeführt waren, oder ob (und aus welchem Grunde) nicht.

Die Ergebnisse sind folgende: Von den 380 benachrichtigten Eltern waren 206 den Anweisungen nachgekommen, 26mal war Nachlässigkeit der Grund der bisherigen Nichtbefolgung. In diesem Falle wurde dann alles getan, um die Eltern zur Befolgung des Ratschlages zu veranlassen. In anderen Fällen war Mittellosigkeit Ursache der Nichtbefolgung. Hier mußte dann die gesetzliche Fürsorge eingreifen.

Insgesamt wurden von den Fürsorgerinnen 1370 Hausbesuche bei Schulkindern ausgeführt.

(Fortsetzung folgt.)

LANDESGESETZE UND -VERORDNUNGEN

Die thüringische Ausführungsverordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten.

Die thüringische Regierung hat die zur Durchführung des Reichsgesetzes in Frage kommenden Aufgaben durch Verordnung geregelt. Nach § 1 der Verordnung wird die Durchführung der Aufgaben den Land- und Stadtkreisen als Auftragsangelegenheit übertragen, wo der Kreisarzt als fachlicher Berater mitzuwirken hat.

Das Ministerium für Inneres und Wirtschaft, Abteilung Inneres, behält sich vor, auf Antrag nach Anhörung des Landkreises Gemeinden über 5000 Einwohner, die durch ihre Einrichtungen Gewähr für die sachgemäße Erledigung bieten, mit der Durchführung der Aufgaben zu betrauen.

Als Beratungsstelle gilt nach § 2 die bei der Thüringischen Landesversicherungsanstalt bestehende Gemeinschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten und die mit oder ohne Verbindung der Landesversicherungsanstalt bei den Kreisen eingerichteten Kreisgemeinschaften.

Als Kannvorschrift behält sich das Ministerium vor, für die Einrichtungen und den Aufbau der Beratungsstellen Richtlinien aufzustellen und weitere Einrichtungen als Beratungsstellen für Geschlechtskranke im Sinne des Reichsgesetzes zu erklären.

Nach § 3 der Verordnung haben die Gesundheitsbehörden die Wohlfahrts- und Jugendämter, die Beratungsstellen für Geschlechtskranke und sonstige öffentliche und private Einrichtungen, die sich mit Geschlechtskranken- und Gefährdetenfürsorge befassen, zur Mitarbeit heranzuziehen, sowie die zur Betreuung in Frage kommenden Personen möglichst frühzeitig zu melden. Hinsichtlich weiblicher Personen sollen nach § 9 die Gesundheitsbehörden möglichst weitgehend die Kreis- und Gemeindefürsorgerinnen zur Mitarbeit heranziehen.

Nach § 11 können die Gesundheitsbehörden zur Vollstreckung ihrer Anordnungen die Polizeiorgane in Anspruch nehmen. Erstmals aufgegriffene weibliche Personen oder Jugendliche sind ohne Inhaftierung unmittelbar den Wohlfahrts- oder Jugendämtern zuzuführen.

Der Landesausschuß für Arbeiterwohlfahrt hat vor Inkrafttreten der Verordnung versucht, die wichtigsten Bestimmungen zu bessern. Die Vorschläge, im § 1 dahin zu wirken, daß in den Stadtkreisen Gesundheitsämter eingerichtet werden, wie sie zum Teil schon bei den Landkreisen bestehen, sowie zur Durchführung der Geschlechtskrankenbekämpfung die Einrichtung von Pflegeämtern zu schaffen, wurden nicht berücksichtigt. Wir wünschten im § 4 den Begriff „minderbemittelt“ zu klären und wir lehnten die Herausnahme der Exekutivpolizei zur Vollstreckung der Anordnung der Gesundheitsbehörden ab. Wir wollten durch Schaffung einer Gesundheitspolizei die Frage vom fürsorglichen Standpunkt aus erledigen. Es zeigt sich auch hier, daß alle fürsorglichen Maßnahmen mehr oder weniger vom politischen Machtstandpunkt abhängig sind.

E. S a c h s e.

Der preußische Wohlfahrtshaushalt.

Der Preußische Landtag berät augenblicklich über den Haushaltsplan. Die wichtigsten Ausgaben für die Wohlfahrtspflege finden sich im Haushalt des Ministeriums für Volkswohlfahrt, Abschnitt: Allgemeine Volkswohlfahrt, Titel Wohlfahrtspflege, Jugendwohlfahrt und Besondere soziale Einrichtungen. Es handelt sich dabei um dauernde und einmalige Ausgaben. Im ganzen belaufen sich die dauernden Ausgaben für die Allgemeine Volkswohlfahrt auf 40 184 213 Mk. und die einmaligen 3 186 000 Mk. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Staatsverwaltungen der Länder nicht Träger der finanziellen Lasten der allgemeinen Fürsorge sind, sondern die Bezirks- und Landesfürsorgeverbände und für die Verwaltung die Gebietskörperschaften der Selbstverwaltung, denen im Wege des Finanzausgleichs Mittel zufließen, die im Haushalt des Volkswohlfahrtsministeriums nicht in Erscheinung treten*). Zu den Kosten der Fürsorgeerziehung hat der preußische Staat aber zwei Drittel zu zahlen, das sind nach dem Haushaltsplan für 1928 33 Millionen im Gegensatz von 23 Millionen 1927. Im Haushaltsplan stehen außerdem unter den dauernden Ausgaben der Jugendwohlfahrt 3 900 000 Mk. für die Förderung von Veranstaltungen Dritter für die Pflege der schulentlassenen Jugend sowie der sonstigen Bestrebungen im Dienste der Jugendpflege, zur Förderung der Bestrebungen zur Fürsorge für die gefährdete und verwahrloste Jugend einschließlich der sozialen Kleinkinderfürsorge 400 000 Mk., für soziale Hilfe an sittlich und sexuell gefährdete Personen,

*) Wir werden in einer der nächsten Nummern auf die Kosten der Wohlfahrtspflege im ganzen Reich eingehend zurückkommen.

nämlich neben persönlichen Ausgaben für die Polizeifürsorgerinnen Beihilfen für Pflegeämter und ähnliche Einrichtungen und Fürsorgeeinrichtungen für Gefährdete und zur Vergütung für Hilfskräfte 233 655 Mk.

Unter den einmaligen Ausgaben stehen neben Zuschüssen für Waisenhäuser nur 400 000 Mk. für Kindererholungsfürsorge.

Unter den dauernden Ausgaben für Allgemeine Wohlfahrtspflege sind 300 000 Mk. für staatlich anerkannte Wohlfahrtsschulen und Landpflegeschulen, einschließlich der Zuschüsse für Minderbemittelte, die diese Schulen besuchen. Zur verstärkten Förderung von Wohlfahrtseinrichtungen befindet sich unter den dauernden Ausgaben von 120 000 Mk. und unter den einmaligen Ausgaben ein zweiter Fonds von 108 000 Mk., ferner zur Unterstützung der öffentlichen und privaten Wohlfahrtspflege 300 000 Mk. und der ländlichen besonders 20 000 Mk., dazu aus den Rückzahlungen einschließlich Zinsen auf Darlehen, die zur Förderung der Durchführung der Wohlfahrtspflege gewährt worden sind, für die private Wohlfahrtspflege 600 000 Mk. und die öffentliche 1 400 000 Mk.

Nun aber noch ein Wort zur Verwendung der Fonds! Durch einen Zufall konnten wir feststellen, daß nach dem Nachweis über die Verwendung der Beihilfen zur Bekämpfung der Kleinkinder- und Säuglingssterblichkeit in Höhe von 600 000 Mk. im Jahre 1927 100 000 Mk. an die Regierungspräsidenten, etwa 48 000 Mk. an die öffentliche Selbstverwaltung, ungefähr 52 000 Mk. an Vereine der evangelischen Wohlfahrtspflege, etwa 55 000 Mk. an Vereine der katholischen Wohlfahrtspflege, 25 000 Mk. an verschiedene Gruppen des Vaterländischen Frauenvereins, neben 8000 Mk. an das Deutsche Rote Kreuz gegangen sind, 130 000 Mk. an das Auguste-Viktoria-Krankenhaus, — an die Arbeiterwohlfahrt — nichts.

Wir wissen schon lange, daß der preußische Wohlfahrtsminister keine Vorliebe für die Arbeiterwohlfahrt hat. Werden doch zum Beispiel immer wieder wichtige Sitzungen mit der freien Wohlfahrtspflege im preußischen Volkswohlfahrtsministerium veranstaltet, zu denen die Arbeiterwohlfahrt unter irgendeinem Vorwand nicht zugezogen wird. Vom allgemeinen staatlichen und allgemein wohlfahrtspflegerischen Standpunkt aus ist es angezeigt anders zu verfahren und die junge Organisation der Selbsthilfe der Arbeiterschaft zu fördern, wenn schon überhaupt staatliche Mittel für die freie Wohlfahrtspflege aufgewandt werden. Der Herr Minister für Volkswohlfahrt sollte als erster diese Einsicht haben!

Hirtsiefers Sorge für kinderreiche Familien.

Der preußische Wohlfahrtsminister hat im Oktober folgenden Erlaß an die Regierungspräsidenten gerichtet:

„Bei der leider in weiten Kreisen der Bevölkerung bestehenden Neigung, die Zahl der Geburten nach Möglichkeit einzuschränken, verdienen diejenigen Familien, die eine besonders große Zahl von Kindern aufziehen, um so größere Anerkennung. Ich habe daher vor einiger Zeit einer Mutter, die 14 Kindern das Leben geschenkt hat und sie unter schwierigen Verhältnissen aufzog, eine in der hiesigen Porzellanmanufaktur gefertigte künstlerische Tasse nebst einem kleinen Geldbetrage als Patengeschenk überwiesen und beabsichtige, künftig in besonderen Fällen dem Interesse, das der Staat an kinderreichen Familien nimmt, in ähnlicher Weise Ausdruck zu geben.“

Ich stelle daher ergebenst anheim, mir in besonders gelagerten Fällen geeignete Vorschläge zu machen.

Mit Rücksicht auf die Geringfügigkeit der mir zur Verfügung stehenden Mittel kommen jedoch nur solche Fälle in Betracht, in denen nicht nur die Kinderzahl eine ganz besondere Höhe — etwa die Zahl 12 — erreicht, sondern in denen auch die sorgfältige Erziehung der Kinder in Ansehung der wirtschaftlichen Verhältnisse ein ganz besonderes Opfer darstellt und trotzdem in mustergültiger Weise geschieht.

Bei besonderer Bedürftigkeit der Eltern bin ich bereit, außer der Tasse ein Geldgeschenk bis zum Höchstbetrage von 200 RM. als Erziehungsbeihilfe zu gewähren.

Unter Bezugnahme auf den Erlaß des Herrn preußischen Ministers des Innern vom 29. März 1927 — P. III. 365 — bemerke ich, daß neben einer von dem Herrn Reichspräsidenten oder dem Herrn Ministerpräsidenten übernommenen Ehrenpatenschaft von hier aus ein Ehrengeschenk nicht gewährt werden kann."

Wir haben daraufhin festgestellt, daß für die Tasse, die der Mutter bei der Geburt ihres 14. Kindes überreicht wurde, der Staatlichen Porzellanmanufaktur 352,35 Mk. bezahlt worden sind!

Welche Kritik ein Wohlfahrtsminister von der Oeffentlichkeit erwartet, der unter ausdrücklichem Hinweis auf die wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Eltern von mindestens 12 Kindern und seine geringfügigen Mittel 352,35 Mk. in einer Tasse Porzellan anlegt, geht aus dem Schlußsatz des Erlasses hervor. Er lautet:

"Von der Veröffentlichung dieses Erlasses ist Abstand zu nehmen."

Möge der Wohlfahrtsminister einmal die Wohnungen von Arbeitern mit 12—14 Kindern besichtigen und dabei die Unterbringung seiner Tassen betrachten; vielleicht wird er dann entdecken, was dort notwendig ist!

U M S C H A U

Das Reichsgericht für Bayern und Württemberg.

Die württembergische Ausführungsverordnung zur Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht hat neben den Landes- und Bezirksfürsorgeverbänden Ortsfürsorgeverbände geschaffen, die Bezirksfürsorgeverbände für die Armenfürsorge sind. Die bayerische Ausführungsverordnung hat dasselbe getan, und den Ortsfürsorgeverbänden als Bezirksfürsorgeverbänden außerdem die Fürsorge für die hilfsbedürftigen Minderjährigen übertragen.

Das Bundesamt für Heimatwesen hat mehrfach ausgesprochen, daß die durch Ausführungsvorschriften für die verschiedenen Fürsorgezweige begründete Zuständigkeit verschiedenartiger Bezirksfürsorgeverbände mit der Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht nicht in Einklang stehe. Daraufhin haben Bayern und Württemberg die Ent-

scheidung des Reichsgerichts angerufen, und das Reichsgericht hat am 23. November 1927 — III TB 151/1926 — zugunsten von Bayern und Württemberg entschieden. Das Reichsgericht hat sich also gegen die Einheit der Fürsorgeverbände ausgesprochen. Es begründet seine Entscheidung aus dem Wortlaut der Fürsorgepflichtverordnung und ihrer Entstehungsgeschichte.

Die Entscheidung des Reichsgerichts kann nur bedauert werden. Mit Recht sagt Regierungsrat Krug von Nidda in seinem im Auftrag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge zu diesem Streitfall für das Reichsministerium des Innern erstatteten Gutachten*): „Die Schaffung von Ortsfürsorgeverbänden ohne Rücksicht auf ihre Größe und Leistungsfähigkeit entspricht nicht den Erfordernissen des neuzeitigen Fürsorgewesens, unabhängig davon, ob ihre Rechtsgültigkeit de lege lata (von dem gegebenen Gesetz, D. Red.) zu bejahen oder zu verneinen ist.“ Er fährt dann fort, daß die Aufgabe der Fürsorge durch die veränderte Auffassung von Art und Maß der Fürsorge sich erweitert habe, um dann zu sagen: „Die Sicherung der ordnungsmäßigen Durchführung der erweiterten Aufgaben setzt voraus: Leistungsfähigkeit nach der sachlich-fürsorgerischen Seite, finanzielle Leistungsfähigkeit und Leistungsfähigkeit in der verwaltungsmäßigen Befähigung des Trägers.“ Dazu kommt, daß die Einheit der Fürsorge gestört und der Begriff der Armenpflege gegen den Willen des Gesetzgebers und der Bevölkerung wieder auflebt. Das wird dadurch verschärft, daß kleinste Dorfgemeinden Träger der Armenfürsorge werden.

Die Entscheidung des Reichsgerichts ist auch nach der politischen Seite hin interessant. Ganz Deutschland wird erfüllt von dem Ruf nach der Verwaltungsreform. Auf allen Gebieten der Verwaltung könnten durch Ausschaltung kleiner nicht leistungsfähiger Träger und Uebertragung ihrer Aufgaben an leistungsfähige Verbesserungen und Vereinfachungen erzielt werden. Das Urteil des Reichsgerichts ist dafür nicht gerade ermunternd und zeigt wie so oft die Rechtsprechung als Hemmschuh des Fortschritts. Wachenheim.

Prügel und Rechtsprechung.

Die folgende Mitteilung ist besonders interessant im Zusammenhang mit dem Protest gegen die Kindermishandlungen des Genossen Radbruch. Den Richtern sollte die dort erwähnte Schrift über Kindermishandlungen besonders zugänglich gemacht werden.

Zwei Urteile, die einen traurigen Beitrag zur Rechtlosigkeit des Kindes liefern und die blitzlichtartig das Unverständnis in Richterkreisen gegenüber der kindlichen Psyche erhellen, sind unter „den wichtigsten Entscheidungen des Jugendrechtes“ im „Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt“, XIX 10 veröffentlicht.

*) „Leistungsfähige Fürsorgeverbände als Voraussetzung neuzeitlicher Wohlfahrtspflege.“ Aufbau und Ausbau der Fürsorge. Veröffentlichungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Frankfurt am Main, Stiftstraße 30. Heft 11, 88 S. Preis 1,80 Mk.

1. Zum § 223 StGB. Einem Dritten ist selbst dann ein Recht zur Züchtigung eines fremden Kindes für Ungezogenheiten in entsprechender Anwendung des § 679 BGB. als Geschäftsführer ohne Auftrag zuzubilligen, wenn dem Täter bekannt ist, daß der Vater des Kindes der Ausführung des Züchtigungsrechtes seine Zustimmung versagen würde. Dem Erziehungsrecht des Vaters steht eine Erziehungspflicht gegenüber, und deren Erfüllung liegt im öffentlichen Interesse. Dieses besteht nicht nur, wenn durch die Zuchtlosigkeiten von Kindern die öffentliche Ordnung und das sittliche Empfinden der Allgemeinheit, sondern auch, wenn eine einzelne Person verletzt wird. Im öffentlichen Interesse darf auch ein einzelner nicht wehrlos den Ungezogenheiten von Kindern gegenüber gestellt werden (OLG. Naumburg, Urt. v. 29. Oktober 1924 — X. V. 114/24, — DRZ. 1927, Beil. Nr. 537m OLG. Hamburg, Urt. v. 19. Oktober 1925 — RP. 149/25 —, DRZ. 1926, Beilage Nr. 991, und OLG. Königsberg, Urt. v. 4. April 1927 — 6. V. 10/27 —, LZ. 1927, S. 1362).

2. Zu §§ 223, 340, StGB. Trotz eines landesrechtlichen Verbots der körperlichen Züchtigung ist die Züchtigung eines Schülers durch den Lehrer dann nicht rechtswidrig, wenn der Lehrer dazu von den Eltern ermächtigt war, und nun kraft dieser Ermächtigung, nicht als Lehrer hat strafen wollen. Bei Verstößen gegen ein Landesgesetz kann allerdings eine Dienstwidrigkeit vorliegen. (RG. (St.) Urt. vom 8. Februar 1927 — 1. D. 786/26 — JR. 1927, Rechtspr. Nr. 758, und Urt. v. 18. März 1927 — 1. D. 181/27 —, JR. 1927, Rechtspr. Nr. 1081). —

Es darf also im öffentlichen Interesse „ein einzelner nicht wehrlos den Ungezogenheiten von Kindern gegenübergestellt werden“ — aber es darf offenbar das Kind wehrlos den Prügelstrafen der Erwachsenen auch gegen den Willen seiner Eltern ausgesetzt werden. Erzieht man auf diese Weise Kinder zu „seelischer und gesellschaftlicher Tüchtigkeit“, auf die sie ja auch den Rechtsanspruch nach dem Gesetz haben? H. H.

Kirchenaustritt eines Amtsmündels.

Das Archiv Deutscher Berufsvormünder hat über die Frage des Austritts eines unter Amtsvormundschaft stehenden Kindes aus der Kirche vor kurzem ein interessantes Rechtsgutachten erstattet, das in den Rundbriefen des Archivs (3. Jahrgang, Nr. 15, vom 30. Dezember 1927) zum Abdruck gelangt ist. In dem Gutachten wird ausgeführt, daß der Austritt des Kindes aus der Kirche von der Mutter allein erklärt werden kann, und zwar sowohl bei unehelichen Kindern als auch bei ehelichen Kindern einer wiederverheirateten Witwe, die unter Amtsvormundschaft stehen. Die uneheliche Mutter hat nach dem Gutachten ebenso wie die wiederverheiratete Witwe mit dem Personensorgerecht auch ohne Einschränkung das Recht zur Bestimmung der religiösen Erziehung und bedarf hierzu nicht der Genehmigung des Vormundes. Die rechtliche Schwierigkeit liegt darin, daß die Austrittserklärung sich nicht als Akt der eigentlichen Personensorge, sondern der gesetzlichen Vertretung in persönlichen Angelegenheiten darstellt, die dem Vormund zusteht. Das Religionserziehungsgesetz hat diese Frage nicht genau geregelt. Es geht aber nicht an, dem Vormund das Recht der Religionsbestimmung zu übertragen, weil dies zu praktisch unhaltbaren Zuständen beim Religions-

wechsel der Mutter führen würde. Das Mündel selbst kann von 14 Jahren ab auch die selbständige Entscheidung darüber treffen, zu welchem religiösen Bekenntnis es sich halten will; daher ist es nicht möglich, daß zu einer Austrittserklärung in diesem Falle die Mitwirkung des Vormundes nötig wäre. Das Gutachten kommt daher zu dem Ergebnis, daß das Gesetz unter dem Begriff „Bestimmung der religiösen Erziehung“ einheitlich Handlungen mit tatsächlichen und rechtlichen Wirkungen für die Person des Kindes zusammenfassen will. Zu den wichtigsten Handlungen dieser Art gehört die Austrittserklärung, die deshalb nicht von den übrigen Handlungen getrennt werden kann. Der nach den Vorschriften des Religionserziehungsgesetzes Bestimmungs-berechtigte übt also ein einheitliches Bestimmungsrecht aus, das sich über die tatsächliche Personensorge hinaus auch auf das Gebiet der rechtlichen Personensorge erstreckt, obwohl sonst das Vertretungsrecht dem Vormund zusteht. Das Religionserziehungsgesetz stellt insoweit eine Sonderbestimmung gegenüber dem Bürgerlichen Gesetzbuch dar. In dem Gutachten werden die rechtlichen Gesichtspunkte noch näher erläutert und Beispiele aus der Landesgesetzgebung angeführt. Das Gutachten ist für die Praxis wichtig.

W. F.

Ein Jugendheim im Berliner Polizeipräsidium.

Den langen Bemühungen unserer Genossin Stadträtin Weyl ist es gelungen, im Berliner Polizeipräsidium ein Jugendheim zu schaffen. Das Heim ist zur Unterbringung von männlichen Jugendlichen, die von der Polizei aufgegriffen werden, bis zu ihrer Ueberweisung an Eltern oder andere Erziehungsberechtigte, bestimmt. Diese Jugendlichen sind bisher in den allgemeinen Räumen des Polizeipräsidioms mit älteren Personen, die sich strafbar gemacht haben, zusammen untergebracht worden. Jetzt führt zu ihrer Unterkunftsstätte ein besonderer Eingang, so daß sie mit den übrigen Dienststellen des Polizeipräsidioms nicht in Berührung kommen.

Das Heim ist freundlich und modern eingerichtet worden. 30 Jugendliche können in mehreren Schlafräumen untergebracht werden. Ein großer Waschraum mit fließendem warmen und kalten Wasser, ein Raum zum Duschen und Baden und eine Kleiderablage stehen zu ihrer Verfügung. In einem hellen Aufenthaltsraum sind Zeitungen ausgelegt, dort können die Jugendlichen lesen. Dort finden sie auch Material für alle möglichen handwerklichen Arbeiten.

Ein Fürsorger-Ehepaar ist zur Ueberwachung der Jugendlichen, zu ihrer Erziehung und zur Verwaltung des Heims in einer anschließenden Wohnung untergebracht. Neben den Schlafräumen der Jugendlichen hat der Junglehrer, der den Heimeltern zur Seite steht, sein Zimmer. Die Jugendlichen bleiben solange im Heim, bis ihre Rückführung sichergestellt ist. Spätestens vor Ablauf von 24 Stunden muß die Polizei die Rückführung einleiten.

Am Tage der Einweihung des Heims wurde uns Mitgliedern des Verwaltungsausschusses des Berliner Jugendamtes die entsprechende Station für Mädchen gezeigt. Dort ist ein Frauengefängnis für weibliche Polizeihäftlinge, daneben Unterkunftsräume für solche Mädchen, die auf der Straße aufgegriffen worden sind. Wer sich nur herumgetrieben hat, ohne sich dabei strafbar gemacht zu haben, kommt in eine freundliche, modern

eingerrichtete Nähstube. Hier beschäftigt sich eine Fürsorgerin mit den Mädchen. Aber gerade diese Unterbringung in der Nähe der Polizeifängnisse und innerhalb einer düsteren Polizeiabteilung ließ uns dringend wünschen, daß es bald gelingen möge, auch für die Mädchen ein Heim zu schaffen.

Die neue Berliner Einrichtung kann mancher anderen Stadt zum Vorbild dienen.
H. W.

Die Haushaltungsschule für Kriegerwaisen in Vetschau.

In Haus Jugendland bei Vetschau unterhält der Kreis Calau eine Haushaltungsschule für Kriegerwaisen. Haus Jugendland liegt im Spreewald, war früher Gutshaus, dann Erholungsheim, nimmt jetzt jährlich 25 Mädchen auf. Sie müssen Kriegerwaisen oder Töchter Kriegsbeschädigter sein, die ihren Wohnsitz im Kreise Calau haben. Wenn aber Plätze frei sind, so werden auch Mädchen aus anderen Orten der Provinz Brandenburg aufgenommen. Die Altersgrenze ist 18 Jahre.

Der Unterricht in Haus Jugendland ist darauf abgestellt, den Mädchen nicht eine einseitig hauswirtschaftliche Ausbildung zu vermitteln, sondern ihnen eine allgemeine vertiefte Bildung, soweit das in der kurzen Zeit möglich ist, zu geben. Der Unterricht hält sich daher von der strengen Wissensvermittlung fern, er versucht vielmehr, alle Fragen in Verbindung zum Leben und zur Weltanschauung zu bringen. Das praktische und gründliche Lernen kommt dabei keineswegs zu kurz, es wird nur unter dem größeren Gesichtspunkt der Persönlichkeitsbildung geordnet. Im einzelnen enthält der Lehrplan folgende Fächer: Rechnen, Deutsch, Naturkunde, Bürgerkunde, Lebenskunde, Haushaltungskunde, Nahrungsmittellehre, Buchführung, Säuglingspflege, Krankenpflege, Gartenbau; als praktische Fächer: Arbeit in Haus, Küche und Garten, Weisnähen, Schneidern (die Mädchen werden zweimal im Jahre eingekleidet), Waschen und Plätten. Den Schülerinnen wird also eine einseitige, gründliche hauswirtschaftliche Ausbildung vermittelt. Regelmäßige Gymnastik-, Musik- und Volkstanzstunden, die Pflege des guten Laienspiels und froher Geselligkeit schaffen eine frische und jugendgemäße Atmosphäre in Haus Jugendland.

In den Unterricht teilen sich der Leiter der Schule, eine Haushaltungslehrerin und eine Hortnerin, die im Internat mit den Schülerinnen leben. Außerdem erteilen ein Gesanglehrer und ein Gymnastiklehrer regelmäßigen Unterricht.

In dem schönen Hause mit den zwei großen Veranden, auf denen man wundervoll turnen oder Sonnenbäder nehmen kann, sind die Unterrichts- und Aufenthaltsräume freundlich und geschmackvoll in schönen Farben gehalten. Guter Wandschmuck zeugt davon, daß ein frischer und aufgeschlossener Geist das Haus beherrscht.

Der Lehrgang dauert ein Jahr und beginnt im April jeden Jahres. Zu den Ferien fahren die Schülerinnen nach Hause.

Soweit die Schülerinnen Kriegerwaisen oder Töchter Kriegsbeschädigter aus dem Kreise Calau sind, zahlen sie ein monatliches Pflegegeld von 25 Mk. Die damit nicht gedeckten Kosten werden zur Hälfte vom Kreise Calau und zur Hälfte vom Landesdirektor getragen.

Mit der Haushaltungsschule in Haus Jugendland verknüpft der Kreis Calau die doppelte Absicht: einmal sollen die Mädchen in der Schule sich gründliche hauswirtschaftliche Kenntnisse aneignen, um sie im Beruf oder im Haushalt zu verwerten, zum andern soll das Schuljahr sie gesundheitlich kräftigen und persönlich fördern, damit sie beim Eintritt in das Berufsleben ein gewisses Maß körperlicher geistiger Festigkeit und Sicherheit besitzen.

L. Le.

AUS DER ARBEITERWOHLFAHRT

Wie mache ich eine Ermittlung; wie führe ich eine Pflegschaft und Schutzaufsicht durch?

Von Hanna Stolten.

Die obige Fragestellung, drei Fragen in einem Satz zu beantworten, bedeutet ganz kurz, vorerst die Berechtigung dieser Fragestellung zu prüfen.

Wie oft fordern wir in Kreisen der parteigenössischen Arbeiterschaft auf zu freiwilliger Mitarbeit an sozialen Aufgaben, fordern, daß aus allen Berufsschichten diese Mithelfer kommen müssen, damit die Interessen aller vertreten sind, damit allen Hilfsbedürftigen soziales Verständnis entgegengebracht werden kann.

Für diese Mithelferschaft ist es aber eminent wichtig zu wissen um unbedingt notwendige Voraussetzungen, die die soziale Arbeit als solche erfordert. Soziale Arbeit heißt gesellschaftliche Arbeit, heißt Arbeit von Mensch zu Mensch, Arbeiten des Menschen am Menschen um der Gesellschaft, der Gemeinschaft der Menschen willen. Diese soziale Arbeit ist nicht ohne eine gewisse Technik durchführbar, besonders nicht in Großstädten und nicht da, wo es sich um Zusammenarbeit von verschiedenen Instanzen handelt. Wie ungeheuer wichtig ist für jeden Einzelfall von Fürsorge die Berichterstattung an die Instanz, die weiter erforderliche Maßnahmen durchzuführen beabsichtigt oder beauftragt ist. Wie wichtig sind Ermittlungsberichte für die Durchführung guter Statistiken zum Zwecke der Nutzbarmachung im sozialen Sinne? Wie sehr kommt es also an auf die richtige und zweckentsprechende Ermittlung des Fürsorgefalles.

Wie mache ich eine Ermittlung?

Vorerst noch die Einschränkung, daß man keine direkten Normen aufstellen kann für die technische Erledigung der Ermittlungen. Hundert Fürsorgefälle haben hundert verschiedenste Motive in der Handlung. Z. B. wenn ich als Jugendpfleger zu prüfen habe, ob ein Kind in einer Pflegestelle gut untergebracht ist und ob es in der Erziehung gefördert wird, so ist die Ermittlung eine vollständig andere, berührt vollständig andere Fragen und Tendenzen, als wenn ich die Schutzaufsicht über einen Trinker oder einen entlassenen Strafgefangenen ausübe und dementsprechend Ermittlungen anzustellen habe. Es gibt aber Leitmotive für alle Fälle, es gibt Grundrichtlinien für Ermittlungsfragen:

Zehn Gebote.

1. Sei dir über deine pflegerische Aufgabe klar.
 - a) Du mußt wissen, in welcher Funktion du Pfleger bist.
 - b) Du mußt die Berechtigung und Notwendigkeit dieser Pflęgschaft so kennen und so darstellen können, daß der Einzelpflęgling oder die Pflęgefamilie dich anerkennen muß.
2. Pflęgen heißt dienen. Du dienst dem höheren Zweck, der Wohlfahrt der Gesellschaft. Dienen aber heißt, nicht listig kriechen. Du mußt stets bewußt in deiner Aufgabe stehen, das zeigt dir auch die Grenzen des Dienens.
3. Du kommst als Beauftragter! Es ist fast in allen Fällen das Richtige, wenn du also in deinem Gruß beim Kommen in eine Familie einfach sofort klarstellst, wer du bist, in welchem Auftrag du kommst und bittest, daß man deinen Auftrag dir erleichtert. Helfen kann man nur denen, die Hilfe wollen, d. h. die man sich ins Vertrauen zieht und die dadurch mittätig werden.
4. Die ersten Eindrücke sind die wichtigsten Eindrücke. Sie führen dich, sie lassen alle Veränderungen, die kommen, auf dich wirken. Richtiger gesagt ist eigentlich, du hast immer mit offenen Augen und Ohren dich bereitzuhalten, also selbstverständlich auch beim erstenmal.
5. Sehr oft sind es getrübe Häuslichkeiten, in die du als Pfleger hineinkommst. Du mußt, wenn irgend möglich, „etwas Sonne“ bringen.
 - a) Frau Grollebusch ist nicht von gestern auf heute so grollend, so bitter geworden. Wenn dir frühere Aktenberichte auch sagen, daß sie ungerecht, gehässig ist, auch nicht aufrichtig, du mußt sie so sehen, wie sie sein soll, d. h. du darfst nicht vergessen, daß sie, Frau Grollebusch, auch einmal jung war, mit Ansprüchen an das Leben, die dann aber so grausam unterdrückt wurden.
 - b) Frä. Keck und Herr Tunichtgut sind oft noch innerlich so gut und keusch wie du. Sie geben sich oft böser als sie sind, weil alles, das Elternhaus, die Schule, die Strafe, die Arbeitsstelle, sie herausfordert. Sei lieber mal keck mit Frä. Keck, übertrumpfe sie — versuche mit dem Tunichtgut anti-bürgerlich-sittlich zu denken. Dir schadet es nicht und den beiden kommst du näher.
6. Deine Moraleinwirkung darf aber nie allein auf sich stehen. Du darfst oft lieber sagen, macht's wir ihr wollt — aber hört einmal geduldig und vernünftig zu, wie ich es machen würde. . . . Sie hören und sagen ja oder nein — handeln aber oft doch nach deinem Rat.
7. Bei Ermittlungen und Ermittlungsberichten ist es wichtig, möglichst kurz und übersichtlich das Wesentliche herauszustellen. Es gibt aber an sich eigentlich nichts Unwichtiges beim Ermitteln. Also — Augen und Ohren auf!
 - a) Es ist nicht unwichtig, wenn du hörst, daß Frau Grollebusch Zeit ihres Lebens sich sehnte, einmal ein neues Kleid zu haben und dieser Wunsch sich nie erfüllte, außer daß sie hätte stehlen lernen müssen.
 - b) Es ist nicht unwichtig, wenn du hörst, daß Frä. Keck bis zum 14. Jahre bei den Großeltern war und verhätschelt wurde, daß

Großvater ihr jeden Wunsch erfüllte, oft heimlich unter kleinen Lügen. Es ist nicht unwichtig, daß Fräulein Keck erst mit 4 Jahren sprechen lernte, daß es schreckhaft ist usw.

- c) Es ist nicht unwichtig, daß Herr Tunichtgut bis zum 12. Jahr das Bett nähte, bis 10 Jahr Nägel kaute usw.
8. Hüte die Diskretion. Du unterstehst der Schweigepflicht. Lasse dich nicht beirren und leichtsinnig ablenken von diesem Grundsatz. Wie sehr kann man verletzen, wo doch schon Wunden sind.
 9. Sieh deine Fürsorgeaufgabe an immer mit dem sozialen Hinter- und Untergrund, nicht isoliert, wodurch du Gefahr laufen kannst, dich selbst wichtiger zu nehmen als du bist.
 10. Halte dich stets in den Grenzen deiner Fähigkeiten. Du kannst Erstaunliches leisten und kannst viel verhüten. Wo du fühlst, daß du trotz guten Bemühens nichts Positiv-Fürsorgerisches leisten kannst, da trete bescheiden zurück, erledige dein Amt mit gutem Bericht an die in Frage kommende Instanz. Es ist nicht Sache des Fürsorgers, im Negativen tätig zu sein. Du aber gehst mit diesen Voraussetzungen aus allen mehr oder weniger schweren Aufgaben mit sozialer Befriedigung heraus und wirst immer mehr positiv — wollend.

Wie führe ich eine Pflegschaft und Schutzaufsicht?

Für den freiwilligen Helfer innerhalb der Jugendämter und Wohlfahrtsämter ergeben sich für die Ausübung von Pflegschaften und Schutzaufsichten ziemlich gleiche Aufgaben, obgleich die gesetzlichen Grundlagen für beide unterschiedlich sind. Der Helfer wird, wenn ihm Kinder, die in fremder Familie als Pflegekinder untergebracht sind, oder unehe-liche Kinder bei der Mutter aufhältlich, die gemäß dem RJWG. (Reichs-jugendwohlfahrtsgesetz, Abschnitt III § 24) der Schutzaufsicht der Jugendämter unterstehen, oder wenn ihm Schutzaufsichten, die jugend-gerichtlich oder vormundschaftsgerichtlich zugeordnet sind, übertragen werden, keinen eigentlichen Unterschied machen in der Behandlung des Falles, außer das Alter, Anlagen, Milieu der Kinder oder Jugendlichen die Aufgaben abgrenzen und Unterschiede nötig machen. In diesem Artikel soll betont von Kindern und Jugendlichen gesprochen werden, weil es so unendlich nötig ist, die Zahl der freiwilligen Mithelfer für Jugend-wohlfahrtsarbeiten aus allen Kreisen, also vor allen Dingen eben auch aus der Arbeiterschaft, aus den Kreisen der Arbeiterjugend, aus der breiten Masse, der Schicht, aus der die größte Zahl der Hilfsbedürftigen wächst, zu bekommen. Es ist dem Schreiber bewußt, daß außerdem auch die Wohlfahrtsämter Pflegschaften vergeben. (Freiwillige, Entmündigte, Trinker, entlassene Strafgefangene usw.) Das sind Aufgaben, die durchweg an eingearbeitete erprobte Mithelfer gehen. Für die ständig wachsenden Aufgaben an der Jugend rufen wir aber mit lauter Stimme, daß noch viele, viele Hände und Herzen nötig sind, bis die erwünschte Erneuerung in sozialistischem Sinne erreicht wird. Wie manchem muß etwas Mut und Selbstvertrauen gegeben werden und einige praktische Winke.

Was erwarten die Ämter vom Helfer oder Pfleger?

a) Bei Vergebung von Pflegschaften über Pflegekinder (bis 14 Jahre) erwarten sie, daß regelmäßige Berichte eingehen, die Auskunft geben über die Haltung und Entwicklung des Kindes in körperlicher und

geistiger Hinsicht. Dazu ist erforderlich, daß der Helfer durch erstmalige Ermittlung sich gut orientiert über die Beschaffenheit des Kindes und der Pflegestelle. Die Aemter geben in ihren Vordruckbogen für die Berichte bestimmte Hinweise, stellen bestimmte Fragen auf. Z. B.:

- „Hat das Kind ein eigenes Zimmer?
- Hat das Kind ein eigenes Bett?
- Wieviel Kinder sind sonst in der Familie?
- Ist es gesund?
- Machen sich besondere Maßnahmen erforderlich?
(Erholung, Krankenbehandlung.)
- Ist weiter Aufsicht erforderlich?
- Oder kann auf ständigen Bericht verzichtet werden? usw.
- Sind Tuberkulose in der Familie?“

Wichtig für die Beobachtung der geistigen Entwicklung ist, das Kind möglichst in verschiedenen Situationen zu sehen, im Spiel, bei der Arbeit, in der Schule (oder in Verbindung mit der Schule die Beobachtung ergänzen) in Ferienzeiten usw. Es ergeben sich gute Hinweise, wenn der Helfer irgendwie den besonderen Neigungen und Wünschen entgegenkommt, besonders wenn die Pflegestelle selbst darin nicht viel leisten kann. (Wanderungen, Besichtigungen, es in eigene Familie oder Kreise ziehen u. ä.).

b) Bei Vergebung von Pflegeschäften oder Schutzaufsichten für Jugendliche (14 bis 18 Jahre alt oder darüber bis 21 Jahre), treten zu diesen Gesichtspunkten andere hinzu. Die Frage an der beruflichen Förderung tritt in den Vordergrund. Der Helfer muß praktischer Ratgeber sein. Wenn nicht absolut selbsttätig, allein handelnd, muß er die amtlichen Stellen kennen und instruieren, die maßgebend sind. Er muß die Verbindung zum Berufsamt, Berufsberatung, Lehrstellen- und Arbeitsstellenvermittlung, Arbeitsfürsorgestellen schaffen. Er muß daneben die Förderung durch Fortbildungsschulen und -kursen betreiben.

Dem Helfer wachsen zum Teil Aufgaben zu, die ihn überraschen können, wenn er nicht dauernd sich selbst in den Problemen der Jugenderziehung auf dem laufenden hält. Die Jugendlichen in der Periode der geschlechtlichen Reife geben Eltern und Erzieher Rätsel auf. Der Helfer muß sich bewußt auf Komplikationen einstellen, zumal wir von Eltern und Ersatzeltern nicht ohne weiteres das Verständnis voraussetzen können. Wie viele Handlungen sind nur zu verstehen aus den Umständen, die die Reifezeit mit sich bringt. Wie oft ist es das „Sich-nicht-verstanden-fühlen“, das den Jugendlichen zu dummen Streichen, zu unberechenbaren Handlungen führt, oder in abwegige, ungesunde Einsamkeit drängt. Es gehören Geduld und Liebe dazu und das Bemühen, sich selbst rückschauend erkennen zu können. Hoffentlich sind es nicht nur Musterknaben, die sich als Helfer melden. Man kann selbstverständlich seine Aufgaben am Jugendlichen nur ganz erfüllen, wenn es gelingt, wirklich die gesamten Lebensumstände der Person, der Wohnungsumgebung und Wohngelegenheit zu erfassen. Wie stellt sich der Jugendliche zur Umwelt, zur näheren wie entfernteren? Welche Seiten sind stärker oder schwächer (Verstand, Gemüt, Willen)? Welchen Stimmungen unterliegt er? Wie ist sein Verhältnis zur Wahrheit, zum Eigentum, Geschmack, Arbeit, Spiel, Sport, Geschlechtsfragen? Wie reagiert er auf Strafe oder Belohnung?

Besondere Auffälligkeiten müssen rechtzeitig gemeldet werden! Heute sind wir in der Lage, sowohl durch Mit-

wirken der Mediziner, wie Heilpädagogen und Psychiater, schnell und gründlich manche Störungen zu beseitigen.

Es soll zum Schlusse gesagt werden: Jeder Fall liegt anders. Es muß immer wieder betont werden, daß es dem Takt des einzelnen Helfers, und den jeweilig noch sonst mitwirkenden Kräften (Pflegestelle, Eltern, Ersatzeltern, Lehrern, Geschwistern usw.) gemeinsame Aufgaben stellt.

Der § 1, Abschnitt 1 des RJWG. ist unser Leitsatz, unser Evangelium:

Jedes deutsche Kind hat ein Recht auf Erziehung zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit.

Das Recht und die Pflicht der Eltern zur Erziehung werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Gegen den Willen des Erziehungsberechtigten ist ein Eingreifen nur zulässig, wenn ein Gesetz es erlaubt.

Insoweit der Anspruch des Kindes auf Erziehung von der Familie nicht erfüllt wird, tritt, unbeschadet der Mitarbeit freiwilliger Tätigkeit, öffentliche Jugendhilfe ein."

Der § 49, Abschnitt V RJWG. ist die notwendige Ergänzung unseres Wissens, Glaubens und Wollens:

„Minderjährigen ist im Falle der Hilfsbedürftigkeit der notwendige Lebensbedarf einschließlich der Erziehung und der Erwerbsbefähigung und die erforderliche Pflege in Krankheitsfällen zu gewähren.

Bei Beurteilung der Notwendigkeit der Leistungen ist das Bedürfnis nach rechtzeitiger, dauernder und gründlicher Abhilfe gegen Störungen der körperlichen, geistigen und sittlichen Entwicklung der Minderjährigen zu berücksichtigen.“

Mitteilungen.

Bewerbungen.

Es wird dringend gebeten, bei Bewerbungsanträgen an den Hauptausschuß die Zeugnisse nicht urschriftlich, sondern wegen Portosparsnis und zur Vermeidung unnötiger Verzögerungen nur in Abschrift beizufügen.

Bibliothek.

Zur Ergänzung des Bestandes der Fachliteratur unserer Bibliothek wird gebeten, bei Herausgabe neuer Fachschriften durch Parteigenossen der Bibliothek einzelne Exemplare zur Verfügung zu stellen.

Lehrbuch der Wohlfahrtspflege.

Den Bezirksausschüssen für Arbeiterwohlfahrt sind durch die Post entsprechend der Zahl der Orts-

ausschüsse Prospekte für das Lehrbuch zugegangen. Wir bitten, diese mit dem sonstigen Material an die Ortsausschüsse für Arbeiterwohlfahrt weiterzugeben. Die Bestellungen werden am besten direkt an den Hauptausschuß gerichtet.

Bilder, Arbeitsberichte, Formulare usw.

Die Bezirks- und Ortsausschüsse werden gebeten, die in der Arbeit benutzten Formulare, Bildaufnahmen über die einzelnen Arbeitszweige und Arbeitsberichte usw. für das Archiv des Hauptausschusses einzusenden.

Berichtsbogen 1927.

Da nur ein einziger Bezirk mit der Zusammenstellung der Fragebogen für das Berichtsjahr 1926 nicht einverstanden war, sind die Fragebogen Nr. 1—5 zur Ausfer-

tigung für 1927 in der gleichen Weise versandt worden.

Die Jahresberichte für 1927 in den einzelnen Orten sind gewiß schon soweit gefördert, daß eine Ausfüllung sofort erfolgen kann. Wir bitten um Einsendung der Fragebogen bis zum 15. Februar.

Für die einzelnen Arbeitsgebiete, insbesondere örtliche Kindererhaltungsfürsorge, Beratungsstellen, Nähstuben und Organisation, bereitet die zuständige Fachkommission Richtlinien vor, die den Bezirken in Bälde zugehen. Im Verfolg dieser Richtlinien sollen die Fragebogen für 1928 einer gründlichen Ueberarbeitung unterzogen werden. Wir hoffen dazu Anregungen aus den einzelnen Orten über die zuständigen Bezirksausschüsse zu erhalten.

Nothilfe für Sachsen

Für die Nothilfe für Sachsen sind vom Ortsausschuß für Arbeiterwohlfahrt in Stoppenberg (Rheinland) noch nachträglich Mk. 126,77 eingegangen.

Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt.

Wochenendkursus der Arbeiterwohlfahrt Bezirk Aachen.

Die Arbeiterwohlfahrt des Bezirks Aachen veranstaltete für ihre Funktionäre am 7. und 8. Januar 1928 einen Wochenendkursus im Dürener Jugendheim. Als Thema war vorgesehen: „Die Arbeiterwohlfahrt im Volksstaat“. Vortragende waren die Genossin Appel, Köln, und Genosse Landesrat Wingender, Düsseldorf. Beide Redner hatten für die Bearbeitung des vorgesehenen Themas die Form der Arbeitsgemeinschaft gewählt. Diese stellt zwar an den Vortragenden bedeutend größere Anforderungen als die alte Vortragsweise. Doch ist auch der Erfolg ein ungleich höherer. Hier

waren die Zuhörer meistens Frauen, die den Tag über in Haus, Fabrik oder Werkstatt schwer gearbeitet hatten und mit müden Gliedern das Jugendheim betraten. Schon nach einer Stunde gemeinsamer Arbeit war jeder Zug von Müdigkeit aus all den Frauengesichtern verwischt, und es war eine Freude, zu sehen, wie interessiert und unermüdet alle bei der Arbeit waren. Bis zum Ende war das Interesse ein starkes und die Beteiligung an Fragen und Antworten äußerst lebhaft. Auf die vorgesehenen Pausen hätte man am liebsten verzichtet, so stark war der Wunsch, in die zu behandelnde Materie weiter vorzudringen. Vortragende und Hörer konnten denn auch mit einer inneren Befriedigung nach Hause gehen. Die Veranstaltung hatte ihren Zweck erreicht. Der allgemein ausgesprochene Wunsch, daß diese Form der Funktionärausbildung auch in Zukunft beibehalten und ausgebaut werden soll, hat demnach seine volle Berechtigung. L. Schf.

Hindenburgspende.

Die Hindenburg-Spende hat insgesamt einen Erlös von etwa 9 Millionen RM. gebracht. Um eine systematische Verteilung der Mittel durchführen zu können, ist eine rechtsfähige Stiftung unter dem Namen „Hindenburg-Spende“ geschaffen worden. Leider sind in dem Kuratorium der Stiftung die Organisationen der Kriegsbeschädigten und Kriegerhinterbliebenen nicht vertreten. Vom Reichsausschuß der Kriegsbeschädigten und Kriegerhinterbliebenen ist der Vorsitzende Min.-Rat Dr. Geiger um Eintritt in das Kuratorium gebeten worden und hat diesem Rufe Folge geleistet. Die ehrenamtliche Geschäftsführung der Stiftung hat Min.-Rat Dr. Karstedt vom Reichsarbeitsministerium. Im übrigen sind alle möglichen in der Öffent-

lichkeit bekannten Personen meist aus bürgerlichem Lager Mitglied.

Am 20. Dezember 1927 hat das Kuratorium der Hindenburg-Spende seine erste Sitzung abgehalten und beschlossen, daß jährlich zum 1. April und zum 2. Oktober Auszahlungen erfolgen sollen. Die am 1. April erfolgende Auszahlung soll vorzugsweise besonders bedürftigen kinderreichen Kriegerwitwen zugutekommen. Jährlich gelangt insgesamt 1 Million RM. in Einzelbeträgen von je 200 RM. zur Auszahlung. Anträge sollen lediglich von den Hauptfürsorgestellten der Kriegsbeschädigten- und Kriegerhinterbliebenenfürsorge und, soweit ehemalige aktive Offiziere, Heeresbeamte und ihre Hinterbliebenen in Frage kommen, von den Hauptversorgungsämtern entgegengenommen werden. Anträge von Kriegsbeschädigten und Hinterbliebenen sind deshalb nur an die örtliche Fürsorgestelle zu richten, welche die Anträge weiterleitet. Anträge an das Bureau des Reichspräsidenten und an die Geschäftsstelle der „Hindenburg-Spende“ sind unzweckmäßig. Ein bestimmter, vom Kuratorium alljährlich zu bestimmender Betrag wird vom Reichspräsidenten zur unmittelbaren Verteilung in besonderen Notfällen zur freien Verfügung gestellt.

Heimvolkshochschulen.

Wir werden um Veröffentlichung folgender Notiz gebeten:

Der nächste Frauenkursus der Volkshochschulheime Schloß Sachsenburg und Dreifigacker findet vom 1. März bis 30. Juni 1928 statt. Frauen und Mädchen, insbesondere des werktätigen Volkes, die an ihrer persönlichen Lebensgestaltung arbeiten, die im öffentlichen Leben Aufgaben sehen und die, um verantwortlich und fruchtbar mitwirken zu können, ihre Kräfte schulen, ihre Kenntnisse erweitern wollen, können noch Aufnahme finden. Die Nöte der Schüler sind der Ausgangspunkt der Heimarbeit, die Mitarbeit aller die Form des Unterrichts. Die gesamten Kosten für den Kursus betragen 40 Tagelöhne, soweit nicht besondere Umstände eine andere Regelung fordern. Aufnahme finden Frauen und Mädchen zwischen 20 und 30 Jahren, Ausnahmen können gemacht werden. Auskunft und Prospekt mit Bildern geben bereitwillig die Heimleitungen. Der nächste Männerkursus findet vom 15. August bis 15. Dezember 1928 statt.

Volkshochschulheim
Schloß Sachsenburg
bei Frankenberg in Sa.
Volkshochschulheim
Dreifigacker
bei Meiningen in Thür.

B Ü C H E R S C H A U

Katholizismus und Sozialismus.
Schriften zur Zeit. Von Georg
Beyer. J. H. W. Dietz Nachf.
157 S. 2,60 Mk.

Ein großer Teil katholischer Arbeiter ist für den Sozialismus nicht zu gewinnen. Er folgt der Kirche und wählt Zentrum. Er stellt seine unmittelbaren Klasseninteressen

hintenan. Die katholische Kirche, die nie den Kapitalismus bekämpft hat, ist die Beschirmerin der christlichen Gewerkschaften gegen die freien sozialistischen und hat schon viele Male zum Ausdruck gebracht, daß sie nicht wünscht, ihre Gläubigen bei den Sozialisten zu sehen. Warum? Die Sozialdemokratie ist

für ihre Anhänger mehr als eine politische Partei. Sie ist der Mittelpunkt ihrer geistigen und kulturellen Interessen, ihres Sehnsens und Strebens, ihrer sozialen Leistungen. Im Gemeinschaftsgefühl der Sozialisten sieht die Kirche eine Gefahr für sich, nicht in der Zugehörigkeit vieler Freidenker zur sozialistischen Partei. Sie fürchtet weniger die Irreligiosität als den Verlust der politischen Macht, wenn sie beim demokratischen Wahlrecht die Arbeiterstimmen freigibt.

Beyer schildert, wie die katholische Kirche, namentlich ihre Priester, aber auch andere hervorragende Mitglieder auf das soziale Problem der Gegenwart reagieren. Er hat reiches und interessantes Material zusammengetragen, aus dem hervorgeht, wie sich auch innerhalb des katholischen Bevölkerungsteiles die sozialen Fragen immer mehr in den Vordergrund drängen und schließlich erzwingen, daß Kirche und politische Führung der Katholiken sich mit ihr befassen.

Beyer schildert dann die Wandlungen des Sozialismus. Die sozialistische Bewegung, meint er etwa, werde sich jetzt selbst bewußt, daß sie die Aufgabe habe, die sittlichen Triebkräfte im Menschen und in der Gesellschaft zum Durchbruch zu bringen. Der Sozialismus habe an weltanschaulicher Weite gewonnen und sei konstruktiver Sozialismus geworden. Beyer zitiert auch das von uns in Nr. 15/1927, Seite 476, besprochene Buch von Otto Bauer: „Sozialdemokratie, Religion und Kirche“, dem er dann die Sollmannsche Auffassung gegenüberstellt (Wilhelm Sollmann: Die Gesellschaft, Juli 1927), daß „es nicht wenige Menschen gibt, die nicht nur die Wirkung ökonomischer Vorgänge auf das Schicksal der Menschen und ihr eigenes Schicksal, sondern auch die großen naturwissenschaftlichen Erkennt-

nisse zu beurteilen vermögen und dennoch in tiefer Verinnerlichung zu festem und klaren — soweit diese Worte auf Unbegreifliches Anwendung finden dürfen — religiösen gläubigen Anschauungen gelangen.“ Für Bauer aber seien die Freidenker die fortgeschrittensten Proletarier. Aber auch er sagte, daß es für die Parteifreunde mit religiöser Grundanschauung Wegfreiheit und Gleichberechtigung gäbe. Zum Schluß meint Beyer, daß Religion für uns nun nicht mehr Privatsache sei im früheren Sinne, daß Religion in ihrer Weise gemeinschaftsbildend und gemeinschaftsfördernd sein könne, nur auf eine andere Weise als der Sozialismus, der durch den Ansporn wissenschaftlicher Erkenntnis den aktiven sozialen Umgestaltungswillen aufbauen will. Eine Vermischung von beiden kann es nicht geben, aber ein Stück diesseitiger Weggemeinschaft.

Beyers Schrift ist leicht und flüssig geschrieben und gibt für alle unsere Leser, die in der Wohlfahrtspolitik (selbstverständlich in erster Linie für alle die, die in der allgemeinen Politik) tätig sind, gutes und anregendes Material.

In dieser „Schrift zur Zeit“ können gewisse Grundprobleme nicht behandelt werden. Beyer deutet sie nur an, nämlich einmal: daß nicht nur die Politik der Kirche, sondern auch ihre Lehren aus einer Zeit geordneter und gebundener wirtschaftlicher und menschlicher Beziehungen stamme. Die Frage ist und bleibt offen, ob sie sich je der neuen Zeit anpassen kann. Und zu zweit: die katholische Kirche strebt seit 1500 Jahren mit beneidenswerter Energie nach politischer Macht. Die religiösen Bedürfnisse der Menschen sind ihr doch leider heute wie früher die Stufen für die Politik der Hierarchie. Wird der Sozialismus, gerade der, der mehr sein will als nur eine Wirtschaftsordnung, nicht noch oft

nicht an das religiöse Gefühl der Massen, aber an den Machtwillen der Hierarchie stoßen? H. W.

Grundsätze und Winke für die Jugendgerichtshilfe. Herausgegeben von der Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfe (13. Auflage, Berlin 1926, F. A. Herbig, Preis 0,40 Mk.).

Das Strafverfahren und die Organisation der Strafgerichte. Von Professor Dr. Liepmann, Hamburg. (Berlin 1927, F. A. Herbig, Preis 0,75 Mk.)

Jugendverwahrlosung und ihre Bekämpfung. Von Landgerichtsdirektor Herbert Francke. (Berlin 1926, F. A. Herbig, Preis 0,75 Mk.)

Jugendgerichtshilfe. Von Dr. Heinrich Haackel, Potsdam. (Berlin 1927, F. A. Herbig, Preis 3 Mk.)

Das Gebiet der Jugendgerichtshilfe erfordert mehr als andere Teile der sozialen Arbeit geeignete Hilfsmittel, weil dem Helfer und der Fürsorgerin hier besonders viele schwierige rechtliche, psychologische und psychiatrische Fragen entgegentreten. Es ist deshalb sehr zu begrüßen, daß die Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen, an der die bedeutendsten Persönlichkeiten unter den Jugendrichtern, Staatsanwälten, Kriminalisten und aus der Jugendfürsorge beteiligt sind, eine leichtfaßliche, klare und praktisch brauchbare Literatur herausbringt.

Die „Grundsätze und Winke für die Jugendgerichtshilfe“ erscheinen bereits in 13. Auflage. Sie geben eine einfache Erklärung der wichtigsten Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes und der Tätigkeit der verschiedenen Faktoren der Jugendgerichtshilfe. Der Wortlaut des Gesetzes wird zweckmäßigerweise nicht angeführt, sondern sein Inhalt in leicht verständlicher Form wiedergegeben. Sodann sind die Aufgaben des einzelnen Helfers für die Ermittlung und den Bericht,

für die Methode seiner Arbeit, für seine Vorschläge an das Jugendgericht und die Durchführung der Schutzaufsicht unter Beigabe von Musterberichten und des Berliner Merkblattes für die Schutzaufsicht in der kleinen Schrift enthalten.

Das für den Nichtjuristen außerordentlich schwer verständliche Strafverfahren und die Organisation der Strafgerichte wird von Professor Liepmann in einer zusammenhängenden, einfachen Darstellung klargelegt. Zunächst werden die grundlegenden Fragen des Strafprozesses, wie sein Rechtszweck, seine Garantien, die verschiedenen Verfahrensarten, die Stellung von Gericht, Staatsanwalt und Verteidigung, die Bedeutung der Laienrichter und die moderne Gestaltung des Strafprozesses erörtert. Alsdann folgt eine knapp gegliederte Darstellung der gesamten Organisation unserer Strafgerichte und endlich eine Wiedergabe des regelmäßigen Verlaufes eines Strafverfahrens, die für Laien, Richter und für die Fürsorgetätigkeit gleich wertvoll ist.

Auf psychologischem und sozialem Gebiete gibt die Schrift des Berliner Jugendrichters, Landgerichtsdirektor Francke, „Jugendverwahrlosung“ ein bei aller Gedrängtheit ausgezeichnetes klares Bild. Einige wenige Zahlen zeigen die Bedeutung der Verwahrlosung, deren geistige, seelische und biologische Grundlagen alsdann sorgfältig untersucht werden. Die krankhaften Erscheinungen, die in der Jugendverwahrlosung eine so große Rolle spielen, werden in ihren verschiedenen Formen besprochen, die sozialen Zusammenhänge an Hand der praktischen Erfahrungen des Verfassers anschaulich dargestellt. Praktische Ratschläge für die soziale und pädagogische Beeinflussung des einzelnen Jugendlichen machen die kleine Schrift für jeden in der Fürsorge-

arbeit Stehenden besonders wertvoll.

Dr. Haeckels „Jugendgerichtshilfe“ stellt eine größere zusammenhängende Uebersicht über den jetzigen Stand der Jugendgerichtshilfe dar. Sie gibt einen historischen Ueberblick, erklärt die Stellung der Jugendgerichtshilfe im Verhältnis zum Strafrecht und zur Wohlfahrtspflege und erörtert auch die gegenwärtigen Probleme, die für die Jugendgerichtshilfe besonders bedeutsam sind. In klarer Gliederung werden die Aufgaben der Jugendgerichtshilfe für die einzelnen Zeitpunkte des Jugendverfahrens angeführt und überall die rechtlichen Grundlagen angegeben.

Zum Schluß ist auf den Zusammenhang mit der Gerichtshilfe für Erwachsene hingewiesen und eine sorgfältige Zusammenstellung der ganzen Literatur beigefügt. Auch das Haeckelsche Werk kann für die Praxis warm empfohlen werden.

W. F.

Fürsorgerecht und Caritas. Abhandlungen zur Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht. Von Dr. Hermann Bolzan. Caritasverlag 1927, Freiburg i. B.

Das Buch enthält Aufsätze verschiedener Verfasser, die sich vom Standpunkt der Caritas aus mit dem Fürsorgerecht befassen. Es werden einerseits Reichsfürsorgepflichtverordnung und Reichsgrundsätze behandelt und die sich daraus ergebenden Aufgaben für den Caritasarbeiter, andererseits die grundsätzlichen Fragen des Zusammenarbeitens zwischen privater und öffentlicher Fürsorge und die spezielle Mitarbeit der Caritas.

Es ist selbstverständlich, daß Ansichten vertreten werden, nicht nur bei der Erörterung der Stellung von freier und öffentlicher Wohlfahrtspflege, sondern auch in der Erläuterung der gesetzlichen

Grundlagen, denen vom sozialistischen Standpunkt aus nicht zugestimmt werden kann, so wenn die „Gruppenfürsorge“ der RGS. als durchaus berechtigt angesehen, die Rückerstattungsforderungen von dem Hilfsbedürftigen als begründet hingestellt werden. Das Mißtrauen der privaten gegen die öffentliche Fürsorge kommt überall zum Ausdruck, die Durchführung der fürsorgelichen Betreuung wird als Regel für die private Fürsorge in Anspruch genommen, der in dieser Zeitschrift wiederholt schon besprochene Standpunkt der Arbeiterwohlfahrt gegenüber erneut begründet. Dabei ist interessant, daß die Uebertragung von Unterstützungsaufgaben gem. § 5 RFPV. abgelehnt wird, und zwar nicht nur mit Rücksicht auf die finanzielle Unzulänglichkeit der Unterstützungen, die sich in Unzufriedenheit gegen die Verbände der freien Wohlfahrtspflege äußern und „es den Jüngern der Caritas fast unmöglich machen würde, den Weg zu den Herzen der Armen zu finden“, sondern auch mit Rücksicht auf die Schwierigkeit der Abgrenzung, die durch die Forderung der Arbeiterwohlfahrt hervorgehoben ist, auch die einer Kirchengemeinde angehörigen der sozialistischen Weltanschauung zugehörenden Hilfsbedürftigen zu betreuen. Dafür wird im weitestgehenden Maße Uebertragung der Nicht-Pflichtaufgaben wie Säuglings- und Kleinkinderfürsorge, Tuberkulosenfürsorge, Erholungsfürsorge unter großzügiger finanzieller Unterstützung des Bezirksfürsorgeverbandes auf die Verbände der freien Wohlfahrtspflege gefordert.

Das Buch wirft recht interessante Streiflichter auf die Motive und Ziele der Caritasarbeit und ist insofern auch für den Nicht-Caritasarbeiter von Wert. Die im Anhang zusammengestellte ausführ-

liche Bibliographie zum Fürsorge-recht ist wichtig für jeden Fach-arbeiter in der Wohlfahrtspflege.
H. H.

„Tabellenwerke der deutschen Krankenversicherung“, zusammengestellt von Karl Unger, Perleberg. (Martin Böcker, Wittenberge.) 1927.

Das Buch bringt vorwiegend aus amtlichen Quellen die wichtigsten Ziffern über die Bevölkerungsentwicklung und die Organisation und Leistungen der Krankenkassen sowie über die Zahl der Aerzte usw., um den Vertretern der Krankenkassen und Versicherungsbehörden die wichtigsten statistischen Unterlagen in handlicher Form zur Verfügung zu stellen. Es wäre sicherlich für den Personenkreis, für den es bestimmt ist, erwünscht gewesen, wenn der Verfasser auch noch die wichtigsten Angaben aus der Gesundheitsstatistik (Ursachen der Sterbefälle, Krankenbewegung usw.) aufgenommen hätte. Aber auch so wird das Buch sicherlich vielen Benutzern willkommen sein. H. C.

„Die Gesunderhaltung der Frau im Beruf.“ Von Adler-Rehm. Schriftenreihe der Akademie für soziale und pädagogische Frauenarbeit in Berlin. Herbig Verlagsbuchhandlung Berlin. 1927. 76 Seiten.

Dr. med. Hilde Adler gibt eine kurze Uebersicht über die gesundheitlichen Schädigungen, denen die Arbeiterin, und namentlich die schwangere, ausgesetzt ist und eine ausführlichere Darstellung der Berufskrankheiten der weiblichen Angestellten und Beamten. Sie zeigt für Arbeiterklasse und Arbeiterbewegung wenig Verständnis. Sie würde sonst nicht von der „Fiktion der proletarischen Kultur“ sprechen. Ihr widersprechen, wie augenblicklich der bürgerlichen Frauenbewegung überhaupt, die

freieren Anschauungen der heutigen Jugend in sexuellen Dingen. Sie findet, daß die „ethische und religiöse Fundierung des Lebens“ durch die Dominierung des Frauenkomplexes um Zölibat und Verzicht auf Mutterschaft unterhöhlt wird. Zum Schluß meint sie, die Gesunderhaltung der Frau im Beruf setze die Intakt- und Reinhaltung ihres seelischen Lebens voraus. Das ist ein peinlich inhaltsloses Schlagwort. Angesichts der Not der arbeitenden Frau wollen wir Frauen- und Mutterschutz, bessere Entlohnung, bessere Berufsorganisation nicht vergessen. Im zweiten Teil des Buches gibt Marie Louise Rehm eine anschauliche Uebersicht über die gegenwärtigen Frauenschutzbestimmungen.
H. W.

Haus und Hausrat. Von Hilde Zimmermann. Francksche Verlagsbuchhandlung Stuttgart. 107 Seiten. Preis 2 Mk.

Das Buch soll die Frauen in ihrer Aufgabe der Beschaffung und Erhaltung des Hausrats unterstützen. Gründliche Kenntnis aller zur Herstellung des Hausrats verwandten Materialien (Metalle, Holz, Faserstoffe usw.) werden die Frauen befähigen, nicht nur gut einzukaufen, sondern auch den Haushaltbestand durch sachgemäße Behandlung solange als möglich zu erhalten.
A. S.

Weibliche Fürsorgezöglinge. Von Dr. med. Ernst Orloff. Friedrich Manns pädagogisches Magazin. Verlag Beyer Söhne, Langensalza. 54 Seiten. Preis 2 Mk.

Der Verfasser untersucht eingehend die Lebensumstände von Fürsorgezöglingen des Greifswalder Mädchenheims, Johann-Odebrecht-Stiftung. Tuberkulose, Trunksucht, nervöse Erkrankungen, Kriminalität der Eltern werden zunächst geprüft, bei den Mädchen wird untersucht, ob sie

schwachsinnig sind, ob sie eine stete Erziehung zu Hause gehabt haben, ob sie als ältestes Kind zu Hause übermäßig überlastet wurden, ob sie im Pubertätsalter das Elternhaus verlassen haben. Die Zöglinge teilen sich ziemlich genau in solche, die ein Eigentumsdelikt begangen haben, und in Prostituierte. Der Verfasser untersucht, was die einzelnen zu Diebstählen oder zur Prostitution geführt hat. Die meisten Zöglinge haben schon im 15. oder 16. Jahr den ersten Geschlechtsverkehr gehabt, andere noch früher. Herumtreiben sieht der Verfasser als Frühsymptom der Kriminalität, Arbeitsscheu als Ursache der Prostitution an. Die Untersuchungen sind für die Bedeutung der Milieu-Einwirkungen recht interessant und sollten fortgeführt werden. Der Verfasser hat recht, wenn er die Stetigkeit in der Erziehung als wirksamstes Mittel zur Ueberwindung der Gefährdung nennt. Im übrigen gehen seine Vorschläge zur Ueberwindung der Gefahren nicht über die heute schon allgemeinen Erkenntnisse hinaus.

H. W.

„Sozialismus und Städtebau.“

Das Wohnen als sozialistisches Kulturproblem. Von Dr. Gustav Hoffmann. Verlag für sozialistische Lebenskultur. Hannover 1927. 94 Seiten.

Das Wohnungswesen ist von grundsätzlicher Bedeutung für die Kultur, d. h. für die Gestaltung des Wesens des einzelnen Menschen und damit der Menschheit überhaupt. Die auf Grund einer Landesplanung ganz systematisch durchgeführte Gartenstadtsiedlung gewährleistet allein jene Daseinsbedingungen, die den Menschen volle Persönlichkeit in der Gemeinschaft werden läßt. Vollendet wird diese Umgestaltung des Weltbildes allerdings erst dann, wenn neben der neuen sozialistischen Woh-

nungspolitik auch sozialistische Wirtschaftspolitik eingetreten ist. Zu dieser Erkenntnis will Hoffmann die Leser seines Buches führen, indem er ihnen im ersten und zweiten Teil das heutige Wohnungselend, dessen Ursachen und dessen Wirkungen auf Gesundheit und Wirtschaft des Volkes darlegt. Der Verfasser hätte sein Endziel „dem schaffenden Volk den Blick zu eröffnen für die sozialistische Kulturaufgabe, die Wohnen bedeutet, damit es auch auf diesem Gebiete sein Schicksal immer mehr bewußt selbst in die Hand nimmt“ besser erreicht, wenn er den dritten Teil: „Die Befreiung des Menschen durch das neue Wohnen“ eventuell auf Kosten des ersten und zweiten Teils ausgestaltet hätte.

Dr. K. R.

Neueingänge.

Freiheits- und Arbeiterliederbuch. Zusammengestellt von August Albrecht. 64 Seiten, kartoniert 40 Pf. Arbeiterjugend-Verlag, Berlin SW 61, Belle-Alliance-Platz 8.

Statistik der Unfallversicherung für das Jahr 1923 (für die Tschechoslowakei). Prag 1926.

Bericht über die Ergebnisse der Staubuntersuchungen in England, seinen Dominions und Amerika. Von Dr. L. Teleky. Arbeit und Gesundheit. Schriftenreihe zum Reichsarbeitsblatt. Verlag des Reichsarbeitsblattes (Reimar Hobbing). 80 S. Preis 4 Mk.

Beiträge zur Jugendwohlfahrtspflege. Referate, gehalten auf der ersten Tagung des Landesjugendamtes der Rheinprovinz am 14., 15. und 16. September 1925 zu Düsseldorf. Herausgegeben vom Landesjugendamt der Rheinprovinz, Düsseldorf, 1925. 83 S. Preis 1,50 Mk.